



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0281(COD)

19.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 435 – 737

Entwurf eines Berichts

Michel Dantin

(PE485.843v02-00)

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0626 endg./3 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\907930DE.doc

PE492.801v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 435

Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Åsa Westlund, Brian Simpson, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Umsetzung dieser Verordnung sollte mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit im Politikrahmen der Union für Ernährungssicherheit (KOM(2010)127) im Einklang stehen, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass die Anwendung von GAP-Maßnahmen nicht die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern und die Fähigkeit ihrer Bevölkerung, für die eigene Ernährung zu sorgen, gefährden, und dass zugleich die Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 436

Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um die Ziele der GAP zu erreichen und den kleinen und mittleren Landwirten ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die

Erzeugerpreise nicht unter eine bestimmte Schwelle fallen, die sie pro Wirtschaftsjahr und in Bezug auf für einen durchschnittlichen Betrieb festgelegte Erzeugungsmengen festlegen sollte. Diese Erzeugungsmengen sollten in Abstimmung mit den Berufs- und gewerkschaftlichen Organisationen so festgelegt werden, dass die den Landwirten gezahlten Preise auch wirklich die Produktionskosten abdecken und eine angemessene Entlohnung für die landwirtschaftliche Tätigkeit in den einzelnen Betrieben gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollte sich die Kommission mit den notwendigen Instrumenten ausstatten, um die Bestimmungen über die öffentliche und private Lagerhaltung bei einem ungewöhnlich starken Abfallen der Grundpreise sowie über den Rückgriff auf ausgehandelte Einfuhrzeitpläne für den Fall, dass die Einfuhren negative Auswirkungen auf die Preise in den einzelnen Mitgliedstaaten haben, umzusetzen.

Or. fr

Änderungsantrag 437

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine der Hauptachsen der Gemeinsamen Agrarpolitik muss die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und -hoheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten sein, was erfordert, dass es Instrumente zur Regelung und zur Verteilung der Produktion gibt, die es den verschiedenen Ländern und Regionen ermöglichen, ihre Produktion in einer Weise zu entwickeln,

dass ihr Bedarf so weit wie möglich gedeckt wird.

Or. pt

Änderungsantrag 438
Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“¹¹ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] des Rates vom [...] über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)¹². Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission

Geänderter Text

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“¹¹ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] des Rates vom [...] über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)¹². Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission

nichtwesentliche Elemente der Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann.

nichtwesentliche Elemente der Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann. ***Darüber hinaus wird die Reform in der Richtung der vorangegangenen Reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktorientierung fortgesetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 439
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („der Vertrag“) erlässt der Rat Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen. Im Interesse der Klarheit sollte in der vorliegenden Verordnung bei Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Rat Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage festlegt.

entfällt

Or. en

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 ist die Ausnahme beim Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wonach der Rat Maßnahmen zur Festsetzung u. a. von Beihilfen, Preisen und Mengen verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten aber im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens getroffen werden. Deshalb wird Erwägungsgrund 3, der eine Bezugnahme auf diese Vorrechte des Rates enthält, gestrichen.

Änderungsantrag 440

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghesio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben mit hauptsächlich saisonalen Tätigkeiten, wie in den Bereichen, Obst und Gemüse oder Wein, in denen zu bestimmten Zeiten des Jahres mehr Personal beschäftigt wird, und um die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu erleichtern, die dem Risiko sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind, sollte entsprechend dem unter italienischem Recht bestehenden System, ein System von Arbeitsschecks zur Bezahlung von ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen eingeführt werden.

Or. it

Änderungsantrag 441
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgesetzt werden.

(11) Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgesetzt werden. ***Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten auffordern können, einen Einfuhrzeitplan***

für Obst in Abhängigkeit von den Reifezyklen der Erzeugungen festzulegen, um einen gewinnbringenden Preis in einer bestimmten Mindesthöhe aufrechtzuerhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 442
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Frage der Agrarpreise und ihrer Stabilität ist aus folgenden Gründen von entscheidender Bedeutung bei der Festlegung der GAP: Die Märkte, insbesondere die Agrarmärkte, regulieren sich nicht selbst, wie die jüngste Wirtschafts-, Finanz- und Lebensmittelkrise gezeigt hat. Die Volatilität der Kurse ist ein strukturelles Element der Agrarmärkte. Diese sind nicht nur den Unwägbarkeiten der Witterung und Tierseuchen ausgesetzt, sondern auch gekennzeichnet durch die Unumkehrbarkeit von Produktions- und Investitionsentscheidungen sowie durch die geringe Elastizität von Angebot und Nachfrage in Abhängigkeit von den Preisen. Die unregulierte Liberalisierung des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen führt zu systemischen Risiken und erhöht die Wahrscheinlichkeit weltweiter abrupter Preisschwankungen. Die einseitigen Entscheidungen bestimmter landwirtschaftliche Erzeugnisse exportierender Staaten, ihre Ausfuhren auszusetzen und danach wieder aufzunehmen – wie dies Russland getan hat –, tragen zu einer Verschärfung der abrupten Preisschwankungen auf den

internationalen Märkten bei. Die zunehmende Finanzialisierung der Landwirtschaft und die Spekulation mit den großen landwirtschaftlichen Erzeugungen auf dem Weltmarkt seit Beginn des 21. Jahrhunderts – hauptsächlich im Rahmen undurchsichtiger Freiverkehr-Transaktionen – führt zu mehr Volatilität bei den Agrarpreisen. Angesichts dieser unterschiedlichen Aspekte sollte die Kommission für eine bessere Vorsorge und Steuerung betreffend die einzelnen Risiken – insbesondere Marktrisiken –, denen die Landwirte ausgesetzt sind, Sorge tragen; sie sollte Regulierungsmechanismen schaffen, damit den Landwirten eine ausreichende Perspektive und eine angemessene Entlohnung für ihre Erzeugungen gewährleistet werden kann; sie sollte die Marktungleichgewichte wirksam angehen und die Mittel für die Landwirtschaft effizient verwalten.

Or. fr

Änderungsantrag 443
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Eine öffentliche Intervention auf dem Markt als Dringlichkeitsmaßnahme sollte nur zum Zwecke der Stabilisierung bei einer sehr hohen Preisvolatilität aufgrund eines vorübergehenden Angebotsüberschusses auf dem europäischen Markt erfolgen. Sie darf nicht zur Stabilisierung eines strukturellen Erzeugungsüberschusses

eingesetzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 444

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In der Gemeinsamen Agrarpolitik müssen Instrumente und Mechanismen eingerichtet werden, die faire Preise für die Produktion gewährleisten und durch die dafür gesorgt wird, dass die Landwirte ein Einkommen erhalten, dass die Fortführung der Produktion und die regelmäßige Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherstellt.

Or. pt

Änderungsantrag 445

Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere ***auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionskosten und der Inflation*** zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die

Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d.h. Preisdifferenzstützung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention und andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d.h. Preisdifferenzstützung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention und andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

Or. pl

Änderungsantrag 446
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention und andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

Geänderter Text

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention und andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.
Grundpreise oder Mindestpreise sollten darauf abzielen, die Entwicklung der Produktionskosten auszugleichen und

*eine angemessene Entlohnung der Arbeit
in landwirtschaftlichen Familienbetrieben
zu gewährleisten.*

Or. fr

Änderungsantrag 447
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO **während bestimmten Zeiträumen des Jahres** verfügbar und **in diesen Zeiträumen** entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

Geänderter Text

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO **immer dann** verfügbar und entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein, **wenn sich ihre Aktivierung als erforderlich erweist**.

Or. pt

Änderungsantrag 448
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

Geänderter Text

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen **rechtzeitig** geöffnet sein.

Or. lv

Änderungsantrag 449
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

Geänderter Text

(14) Die Interventionsregelung sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein. ***Sie sollte darauf abzielen, einen unionsinternen Mindestgrundpreis für bestimmte Erzeugungsmengen aufrechtzuerhalten.***

Or. fr

Änderungsantrag 450
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Preis, zu dem die Ankäufe zur öffentlichen Intervention (d. h. Preisdifferenzunterstützung) durchzuführen sind, sollte für bestimmte Mengen und Erzeugnisse fest sein und in anderen Fällen unter Berücksichtigung der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO im Wege einer Ausschreibung ermittelt werden.

Geänderter Text

(15) Der Preis, zu dem die Ankäufe zur öffentlichen Intervention (d. h. Preisdifferenzunterstützung) durchzuführen sind, sollte für bestimmte Mengen und Erzeugnisse fest sein und in anderen Fällen unter Berücksichtigung der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO im Wege einer Ausschreibung ermittelt werden. ***Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Grundpreise die Entwicklung der Produktionskosten vollständig ausgleichen und eine angemessene Entlohnung der Arbeit von***

Kleinlandwirten in Familienbetrieben ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 451

Sylvie Goulard, Jürgen Klute, Ramon Tremosa i Balcells, Vincenzo Iovine, Robert Rochefort, Jean-Luc Bennahmias, Marielle de Sarnez, Nathalie Griesbeck, Liam Aylward, Marian Harkin, Veronica Lope Fontagné

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden.

Geänderter Text

(16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden **und dass Erzeugnisse für das Programm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an benachteiligte Bevölkerungsgruppen in der EU bereitgestellt werden können.**

Or. en

Änderungsantrag 452

Esther de Lange

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu

Geänderter Text

(16) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu

treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden.

treffen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden. ***Der Absatz von Erzeugnissen könnte gegebenenfalls zur Verwirklichung der Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 beitragen, während gleichzeitig Störungen auf dem Nahrungsmittelmarkt vermieden würden.***

Or. en

Änderungsantrag 453
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie beschließen kann, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um ***unter Berücksichtigung der Marktlage*** ein Marktgleichgewicht zu erzielen und ***die Marktpreise zu stabilisieren***.

Geänderter Text

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie beschließen kann, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um ein Marktgleichgewicht zu erzielen und ***einen unionsinternen Mindestpreis zu garantieren, der den Landwirten im Einklang mit den Zielen der GAP einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht***.

Or. fr

Änderungsantrag 454
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie beschließen kann, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um unter Berücksichtigung der Marktlage ein Marktgleichgewicht zu erzielen und die Marktpreise zu stabilisieren.

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie beschließen kann, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um unter Berücksichtigung der Marktlage ein Marktgleichgewicht zu erzielen und die Marktpreise zu stabilisieren. ***Im Kaninchenfleischsektor können keine Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gezahlt werden. Da die Probleme in diesem Sektor den Problemen der Sektoren gleichen, die bereits unter diese Regelung fallen, sollte diese Möglichkeit ausgeweitet werden, um das Angebot im Kaninchenfleischsektor anzupassen.***

Or. es

Änderungsantrag 455
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für Weißzucker: Liegt der festgestellte Durchschnittspreis für Weißzucker in der Union während eines repräsentativen Zeitraums unter 115 % des Referenzpreises und ist davon auszugehen, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und unter Berücksichtigung der Marktlage beschließen, Unternehmen, die über eine Zuckerquote verfügen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Weißzucker zu gewähren.

Or. pl

Änderungsantrag 456

Sylvie Goulard, Jürgen Klute, Ramon Tremosa i Balcells, Vincenzo Iovine, Robert Rochefort, Jean-Luc Bennahmias, Marielle de Sarnez, Nathalie Griesbeck, Liam Aylward, Marian Harkin, Veronica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um zu gewährleisten, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Maßnahmen zur Kürzung des zu zahlenden Beihilfebetrags, für den Fall, dass die eingelagerte Menge die Vertragsmenge unterschreitet, und Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festgelegt werden.

Geänderter Text

(20) Um zu gewährleisten, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Maßnahmen zur Kürzung des zu zahlenden Beihilfebetrags, für den Fall, dass die eingelagerte Menge die Vertragsmenge unterschreitet und Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung **sowie Bedingungen für die Wiedervermarktung und den Absatz von Erzeugnissen, einschließlich einer Bereitstellung der Erzeugnisse in der EU für das Programm „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“**, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 457

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Kommission sollte zur Stärkung und Ergänzung der derzeit bestehenden öffentlichen Mechanismen der Marktverwaltung ein System der privaten Angebotsverwaltung einführen, um durch

die Eigenkoordinierung der Marktteilnehmer dafür zu sorgen, dass die Märkte reibungslos funktionieren, wobei die Marktteilnehmer die Möglichkeit erhalten sollten, Erzeugnisse über Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen von maßgeblicher Größe zu einem bestimmten Zeitpunkt des Wirtschaftsjahres vom Markt zu nehmen oder zu verarbeiten. Damit die Funktion dieses Instruments den im Rahmen der GAP und des Binnenmarkts etablierten Zielen nicht zuwiderläuft, sollte die Kommission die Bedingungen für den Betrieb dieses Systems, seine Genehmigung und Aktivierung und die Bestimmungen für seine Finanzierung festlegen und dafür sorgen, dass es den Wettbewerbsbestimmungen der EU entspricht.

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung soll Volatilität verhindert werden, indem im Rahmen der Selbstregulierung der Sektoren ein Instrument für die Marktsteuerung geschaffen wird. Diese Aufgabe kann von Verbänden unter Aufsicht der Europäischen Union wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 458

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Um die bestehenden Instrumente zur Verwaltung der Märkte zu stärken und zu vervollständigen und deren reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten, sollte ein Instrument

geschaffen werden, das auf der privaten Verwaltung des Angebots und der Koordinierung der einzelnen Marktteilnehmer beruht. Die Marktteilnehmer sollten ein Erzeugnis im Laufe des Wirtschaftsjahres vom Markt nehmen können, und zwar mittels anerkannter Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die auf dem Markt über eine relevante Größe verfügen. Bisher ist die Bildung von Erzeugerorganisationen im Milchmarkt aber noch nicht weit fortgeschritten. Bis sich ausreichend starke Erzeugerorganisationen gebildet haben, um Marktregeln aushandeln zu können, muss ein Mindestmaß an Marktstabilität für Erzeuger mit Hilfe einer angepassten Marktordnung gewährleistet werden, die die Menge an den europäischen Bedarf anpasst. Eine Verlängerung der Milchquote bis 2017 ist daher notwendig.

Or. de

Änderungsantrag 459

Sylvie Goulard, Jürgen Klute, Ramon Tremosa i Balcells, Vincenzo Iovine, Robert Rochefort, Jean-Luc Bennahmias, Marielle de Sarnez, Nathalie Griesbeck, Liam Aylward, Marian Harkin, Veronica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die bestehende, **im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verabschiedete** Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige sollte **Gegenstand einer getrennten Verordnung sein**, die **erlassen wird, um die Politikziele** des sozialen Zusammenhalts **zu widerspiegeln**. In der vorliegenden Verordnung sollte **jedoch** vorgesehen werden, dass Erzeugnisse, die sich aufgrund von Interventionsmaßnahmen in

Geänderter Text

(24) Die bestehende Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige sollte, **damit die damit verfolgten Ziele** des sozialen Zusammenhalts **widergespiegelt werden und ein Beitrag zur Verwirklichung des im Rahmen von Europa 2020 verfolgten Ziels der Armutsbekämpfung in der EU geleistet wird, gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage fortbestehen**. In der vorliegenden

öffentlichen Lagerbeständen befinden, zu Zwecken der vorgenannten Regelung abgesetzt werden können.

Verordnung sollte vorgesehen werden, dass Erzeugnisse, die sich aufgrund von Interventionsmaßnahmen in öffentlichen **und privaten** Lagerbeständen befinden, zu Zwecken der vorgenannten Regelung abgesetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 460 **Agnès Le Brun**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

(25) Der Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen durch Kinder sollte gefördert werden, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen zu kofinanzieren.

Geänderter Text

(25) Der Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen durch Kinder sollte gefördert werden, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist **nicht nur** eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in **schulischen, vorschulischen und außerschulischen Einrichtungen zu finanzieren oder zu kofinanzieren, sondern auch – insbesondere für Gemüse – eine EU-Beihilfe, um einen Beitrag zur Verbesserung des Images und der Wahrnehmung von frischem Gemüse sowohl bei Kindern als auch in deren familiärem Umfeld zu leisten und Anreize für den Verzehr von Gemüse zu bieten.**

Or. fr

Änderungsantrag 461 **Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 25 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Olivenöl ist ein Grundbestandteil der Mittelmeerküche. In verschiedenen Studien der vergangenen Jahrzehnte wird der Verzehr von Olivenöl mit einer besseren Gesundheit des Herz-Kreislauf-Systems, der Stärkung des Immunsystems und der Verhütung anderer bedeutender Volkskrankheiten in Zusammenhang gebracht. Es muss dafür gesorgt werden, dass in der EU mehr Olivenöl verzehrt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Programm ausarbeiten, das den Programmen zur Förderung des Verzehrs von Milchprodukten und von Obst und Gemüse in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ähnelt. Die Teilnahme der Mitgliedstaaten an diesem Programm sollte freiwillig sein. Die Unionsmittel, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährt würden, sollten mit jenen vergleichbar sein, die im Rahmen der bereits erwähnten Programme gewährt werden.

Or. es

**Änderungsantrag 462
Izaskun Bilbao Barandica**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Kommission sollte die Möglichkeit erhalten, im Rahmen delegierter Rechtsakte Programme aufzulegen, mit denen der Verzehr anderer Erzeugnisse als Obst, Gemüse und Milchprodukte gefördert wird.

Begründung

Auch andere Sektoren sollten von erfolgreichen Programmen dieser Art profitieren.

Änderungsantrag 463

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) In mehreren Mitgliedstaaten ist das Maß an Organisation der Erzeuger außerordentlich gering, und Erzeugerorganisationen sind wenig schlagkräftig oder sogar inexistent. Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Umstände und ihres Entwicklungsstands hinsichtlich Erzeugerorganisationen in ihrem Gebiet können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, Zuständigkeiten, die den Erzeugerorganisationen eingeräumt sind, auf die nationalen Behörden zu übertragen.

Or. pt

Änderungsantrag 464

Albert Deß, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Christa Klaß, Hans-Peter Mayer, Manfred Weber, Martin Kastler

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Die Beihilferegelung für Hopfenerzeugerorganisationen wird nur in einem Mitgliedstaat angewendet. Um Flexibilität zu schaffen und das Vorgehen

entfällt

in diesem Sektor an die anderen Sektoren anzupassen, sollte die Beihilferegulierung abgeschafft werden, wobei es die Möglichkeit geben soll, die Erzeugerorganisationen im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen.

Or. de

Änderungsantrag 465
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. ***Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.***

Geänderter Text

(32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden.

Or. es

Änderungsantrag 466
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Obst und

Geänderter Text

(32) In dieser Verordnung wird zwischen Obst und Gemüse, einschließlich ***frischem***

Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.

Obst und Gemüse für die Vermarktung und für die Verarbeitung, einerseits und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse andererseits unterschieden. Vorschriften für Erzeugerorganisationen, operationelle Programme und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gelten nur für Obst und Gemüse und ausschließlich zur Verarbeitung bestimmtes Obst und Gemüse.

Or. es

Änderungsantrag 467
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Bei Obst und Gemüse handelt es sich um leicht verderbliche Erzeugnisse, deren Erzeugung unvorhersehbar ist. Selbst geringe Überschüsse können den Markt erheblich stören. Daher sollten Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingeführt und weiterhin in operationelle Programme aufgenommen werden.

Geänderter Text

(33) Bei Obst und Gemüse handelt es sich um leicht verderbliche Erzeugnisse, deren Erzeugung unvorhersehbar ist. Selbst geringe Überschüsse können den Markt erheblich stören. Daher sollten Maßnahmen zur Krisenbewältigung – **wie Marktrücknahmen oder Einfuhrzeitpläne zwischen Mitgliedstaaten** – eingeführt und weiterhin in operationelle Programme aufgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 468
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle

Geänderter Text

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle

Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für den Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung **(einschließlich Investitionen)** für den Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

Or. Iv

Änderungsantrag 469
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für den Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

Geänderter Text

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für den Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden. **Diese Unterstützung sollte nicht zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt für Landwirte und ihre Erzeugerorganisationen führen.**

Or. en

Änderungsantrag 470
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Im Weinsektor sollten Stützungsmaßnahmen **zur Stärkung der Wettbewerbsstrukturen** vorgesehen

Geänderter Text

(39) Im Weinsektor sollten Stützungsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten von der

werden. Diese Maßnahmen sollten von der Europäischen Union finanziert und festgelegt werden, doch sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen regionalen Stellen – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten – angemessen sind, und diese Maßnahmen in nationale Stützungsprogramme einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchführung dieser Programme zuständig sein.

Europäischen Union finanziert und festgelegt werden, doch sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen regionalen Stellen – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten – angemessen sind, und diese Maßnahmen in nationale Stützungsprogramme einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchführung dieser Programme zuständig sein.

Or. fr

Änderungsantrag 471 **Astrid Lulling**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in Drittländern sein. Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

Geänderter Text

(40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen **in der Union und** in Drittländern sein. Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

Änderungsantrag 472

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Im Fall von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen müssen die Landwirte der verschiedenen Mitgliedstaaten von einer öffentlichen Landwirtschaftsversicherung abgesichert werden, die ihnen ein angemessenes Schutzniveau garantiert

Or. pt

Änderungsantrag 473

Astrid Lulling, Jim Higgins, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin ***koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene im Rahmen der europäischen Veterinärpolitik*** erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen

sollten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung **der Bienengesundheit sowie** der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

Or. fr

Änderungsantrag 474
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die Anwendung von Normen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie der Qualität dieser Erzeugnisse beitragen. Die Anwendung solcher Normen ist daher im Interesse der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher.

Geänderter Text

(48) Die Anwendung von Normen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie der Qualität dieser Erzeugnisse beitragen. Die Anwendung solcher Normen ist daher im Interesse der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher. ***Um diese wirtschaftlichen und qualitativen Verbesserungen zu gewährleisten, sollten in diese Verordnung und ihre Durchführungsverordnungen alle bisherigen Vorschriften der einheitlichen GMO und ihrer Durchführungsverordnungen, die die spezifischen Normen betreffen, aufgenommen werden, einschließlich der Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, zusätzliche Anforderungen für die Vermarktung von***

Obst und Gemüse sowie den Inhalt der Normen für das Fleisch von Rindern bis zu 12 Monaten, für Milch und Milcherzeugnisse, Streichfette, Eier und Geflügelfleisch, Hopfen sowie Honig.

Or. fr

Änderungsantrag 475

Jim Higgins, Astrid Lulling, Phil Prendergast, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Eine wichtige, im Rahmen staatlicher Beihilfeprogramme förderfähige Maßnahme sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Agrarerzeugnissen in der EU und in Drittländern sein.

Or. en

Änderungsantrag 476

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Angesichts ***des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen und transparenten Produktinformation*** sollte es möglich sein, Angaben über den Erzeugungsort je nach Fall auf der geeigneten geografischen Ebene vorzusehen, wobei den Besonderheiten bestimmter Sektoren, namentlich bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Rechnung zu tragen ist.

(54) Angesichts ***der Tatsache, dass der Ursprung eine für den Verbraucher und die Inwertsetzung des Erzeugnisses durch den Erzeuger nützliche Angabe darstellt, sollte die Pflicht zur Angabe des Ursprungs des Erzeugnisses in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Verordnung über die Information der Verbraucher ausgeweitet werden.*** Ferner sollte es möglich sein, Angaben über den Erzeugungsort je nach Fall auf der

geeigneten geografischen Ebene vorzusehen, wobei den Besonderheiten bestimmter Sektoren, namentlich bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Rechnung zu tragen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 477
Astrid Lulling, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) Aus wirtschaftlichen, sozialen und Umweltgründen sowie aus Gründen der Raumordnung in den ländlichen Gebieten mit Weinbautradition sollte – über die Anforderungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Kontrolle, der Vielfalt, des Rufes und der Qualität der europäischen Weinbauerzeugnisse hinaus – das derzeitige System der Pflanzungsrechte im Weinsektor beibehalten, seine Verwaltung auf Ebene der Mitgliedstaaten jedoch modernisiert und flexibilisiert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 478
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) In der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist vorgesehen, dass die Zuckerquoten am 30. September 2015

auslaufen. Um zum Zeitpunkt des Auslaufens der Quotenregelung einen glatten Übergang in dem Sektor sicherzustellen, ist es angemessen, die Quotenregelung um zwei Jahre zu verlängern.

Or. en

Begründung

Durch eine Verlängerung der Quotenregelung um zwei Jahre kann eine „sanfte Landung“ für den Sektor sichergestellt werden. Die Verlängerung sollte auf zwei Jahre beschränkt sein, um die Wettbewerbsfähigkeit des Zuckersektors zu steigern.

**Änderungsantrag 479
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) In der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist vorgesehen, dass die Zuckerquoten am 30. September 2015 auslaufen. Um zum Zeitpunkt des Auslaufens der Quotenregelung einen glatten Übergang in dem Sektor sicherzustellen, ist es angemessen, die Quotenregelung um zwei Jahre zu verlängern.

Or. en

Begründung

Durch eine Verlängerung der Quotenregelung um zwei Jahre kann eine „sanfte Landung“ für den Sektor sichergestellt werden. Die Verlängerung sollte auf zwei Jahre beschränkt sein, um die Wettbewerbsfähigkeit des Zuckersektors zu steigern.

**Änderungsantrag 480
Esther Herranz García**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen, aus Gründen des Umweltschutzes sowie aufgrund der Raumordnung in traditionellen Weinbaugebieten und aus Gründen, die über die Anforderungen hinaus gehen, die europäischen Weinbauerzeugnisse zu kontrollieren und ihre Vielfalt, ihr Prestige und ihre Qualität zu erhalten, sollte das derzeit geltende System der Pflanzungsrechte im Weinsektor unbefristet beibehalten werden.

Or. es

**Änderungsantrag 481
Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) Aus wirtschaftlichen, sozialen und Umweltgründen, aus Gründen der Wahrung des Erbes sowie aus Gründen der Raumordnung in den ländlichen Gebieten mit Weinbautradition sollte – über die Anforderungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Kontrolle, der Vielfalt, des Rufes und der Qualität der europäischen Weinbauerzeugnisse hinaus – das derzeitige System der Pflanzungsrechte im Weinsektor beibehalten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 482
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82a) Die Milchquotenregelung gilt weiter, bis alternative Maßnahmen geschaffen und ihre entsprechenden Auswirkungen bewertet sind, durch die das Marktgleichgewicht und die ständige Versorgung des Marktes der Union für Milch und Milchprodukte gewährleistet werden können und sichergestellt werden kann, dass etwaige lokale, regionale und nationale negative Auswirkungen auf die Milcherzeuger durch den Ablauf dieses Systems möglichst gering gehalten werden.

Or. pt

Änderungsantrag 483
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82b) Die Milchquotenregelung gilt weiter, bis alternative Maßnahmen geschaffen und ihre entsprechenden Auswirkungen bewertet sind, durch die das Marktgleichgewicht und die ständige Versorgung des Marktes der Union für Milch und Milchprodukte gewährleistet wird und sichergestellt ist, dass etwaige lokale, regionale und nationale negative Auswirkungen auf die Milcherzeuger durch den Ablauf dieses Systems möglichst gering gehalten werden.

Or. pt

Änderungsantrag 484
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch nach dem Ablauf der Quotenregelung erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 485
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, **werden** besondere Instrumente **auch nach dem Ablauf der Quotenregelung** erforderlich **sein**. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, **sind** besondere Instrumente **im Zuckersektor** erforderlich. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Or. pt

Änderungsantrag 486

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch **nach dem Ablauf der Quotenregelung** erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Geänderter Text

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch **weiterhin** erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Or. pt

Änderungsantrag 487

Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83a) Sowohl die Quotenregelung für die Zuckerrübenproduktion als auch die Zölle auf Zuckerrohreinfuhren wirken sich auf die europäischen Zuckererzeugermärkte aus, und zu den letzten Entwicklungen auf der Erzeugerseite zählen einerseits die Ertragssteigerungen bei der Zuckerrübenernte und andererseits der Kosten- und Preisanstieg auf den Zuckerrohrmärkten. Das bedeutet, dass Zuckerrüben sich rasant zu einem international konkurrenzfähigen Grunderzeugnis entwickeln. Darum muss das Ende der Quotenregelung für Zuckerrüben an die Reformierung und Beseitigung der Einfuhrzölle auf

Zuckerrohr gekoppelt werden. Außerdem können aufgrund des Monopolcharakters der Verarbeitungskapazitäten in einigen Mitgliedstaaten Marktverzerrungen und -hemmnisse für Erzeuger entstehen. Bei Investitionen in Verarbeitungskapazitäten handelt es sich jedoch um langfristige Investitionen; deshalb sollte bei der Aufhebung der Zuckerrübenquote eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden, damit für den Zuckersektor allgemein eine „sanfte Landung“ bewirkt werden kann und mit Blick auf die Förderung der Aufstockung von Verarbeitungskapazitäten mehr Investitionssicherheit besteht. Die Aufhebung von Zuckerrübenquoten muss grundsätzlich an die Beseitigung der Zollstrukturen für Zuckerrohr gekoppelt werden. Der ehrgeizige Plan der Kommission, die Zuckerrübenquote bis 2015 abzuschaffen, ist zwar zu begrüßen, er muss aber mit einer umfassenden und kontinuierlichen Abschätzung der Folgen dieses Schrittes sowohl auf dem Weltmarkt als auch auf dem Binnenmarkt einhergehen. Im Interesse der Versorgungssicherheit für die europäischen Verbraucher sollten die Änderungen an der Zuckerrübenquote mit einer Beseitigung der Zollschränken für Zuckerrohreinimporte einhergehen. Aus diesem Grund wird es gegebenenfalls erforderlich sein, das für 2015 geplante Ende der Zuckerrübenquoten auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben; über 2020 hinaus darf die Regelung jedoch nicht verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 488
Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83a) Um einen fairen Wettbewerb und ein vielfältiges Angebot im EU-Zuckersektor sicherzustellen, sorgt die Kommission für ein faires Gleichgewicht in Bezug auf die für Erzeuger von Zuckerrohr bzw. Zuckerrüben geltenden Rechte und Verpflichtungen. Wenn die Zuckerrohreinfuhren von bevorzugten Partnern hinter den erwarteten Mengen zurückbleiben, sollte die Kommission zusätzliche Einfuhren zum Zollsatz Null gestatten, damit der EU-Zuckermarkt ausreichend mit Rohstoffen versorgt ist.

Or. en

Begründung

At the time of the 2006 sugar reforms, the Commission forecasted that raw cane sugar imports would rise to 3.5mt per year by 2012. As a result there has been a significant increase in cane refining capacity. However, imports from preferential partners have fallen well short of anticipated levels, leaving refiners without access to sufficient raw materials. In order to ensure a diversity of supply in the EU sugar sector and a fair balance of rights and obligations between producers of cane and beet sugar, the Commission should be required to permit additional imports at zero duty where imports fall below anticipated levels.

Änderungsantrag 489

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83a) In der vorliegenden Verordnung muss deutlich gemacht werden, wie wichtig es ist, dass den Mitgliedstaaten die Produktionsquoten für Zuckerrüben für die Raffinierung von Zucker wieder zugeteilt werden, insbesondere denjenigen Ländern, die sie verloren haben und heute vollständig von der Einfuhr von

Rohstoffen für die Verarbeitung abhängig sind. Außerdem muss der fairen Zugang zu Rohstoffen für die Zuckerproduktion gewährleistet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 490
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83a) Die Quotenregelung als Instrument zur Marktregulierung sollte beibehalten und verbessert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 491
Jim Higgins, Astrid Lulling, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenherzeuger die Anpassung an die weitreichende Reform des Zuckersektors von 2006 abschließen und ihre seitdem unternommenen Anstrengungen, sich auf dem Markt durchzusetzen, fortsetzen können, sollte eine überarbeitete Fassung der derzeitigen Quotenregelung bis Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden, wenn die Quoten nicht wie geplant 2015 auslaufen. Im Rahmen der überarbeiteten Regelung sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, von Zuckerquoten Gebrauch zu machen. Die Unterstützung in der EU sollte auf die

Erweiterung der Zuckerindustrie in der EU ausgerichtet sein, und die Beihilfen sollten als Beitrag zu den Kosten für die Neugründung zuckerverarbeitender Betriebe in den Mitgliedstaaten gewährt werden. Aufgrund der immer wieder auftretenden starken Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt muss es jedoch, so lange das nötig ist, einen Mechanismus geben, mit dem Nichtquotenzucker automatisch wieder zu Quotenzucker umdeklariert wird, damit das strukturelle Gleichgewicht des Marktes erhalten bleibt.

Or. en

Begründung

Da die EU ihren Zuckerbedarf nur zu 85 % aus eigener Produktion decken kann, muss die Zuckerindustrie erweitert werden.

Änderungsantrag 492
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenproduzenten ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 beibehalten werden. Jedoch machen die auf dem europäischen Zuckermarkt festgestellten Spannungen einen Mechanismus notwendig, der es erlaubt, über die Quoten hinaus erzeugten Zucker automatisch auf dem Markt anzubieten, solange dies erforderlich ist,

um das strukturelle Gleichgewicht dieses Marktes zu bewahren.

Or. pl

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag, der die Möglichkeit vorsieht, gewissen Mengen von über die Quoten hinaus erzeugten Zucker auf dem Markt innerhalb der EU anzubieten, wird die derzeitige Situation formalisiert. Auf diese Weise soll die Rechtsklarheit und die Stabilität des Marktes gewährleistet werden. Die Entscheidung, über die Quoten hinaus erzeugten Zucker auf dem Markt anzubieten (was nicht etwa seine Neueinstufung bedeutet), sollte sich insbesondere auf die Analyse quantitativer Daten stützen.

Änderungsantrag 493
Albert Deß, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenherzeuger ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. Die starken und wiederkehrenden Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt erfordern jedoch einen Mechanismus, mit dem der Zucker außerhalb der Quote automatisch und so lange wie notwendig zu Quotenzucker wird, damit das strukturelle Gleichgewicht auf diesem Markt erhalten bleibt.

Or. de

Änderungsantrag 494

Béla Glattfelder

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenproduzenten die Anpassung an die weitreichende Reform des Zuckersektors von 2006 abschließen und ihre seitdem unternommenen Anstrengungen um Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte die derzeitige Quotenregelung bis Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. Aufgrund der Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt muss es jedoch, so lange das nötig ist, einen Mechanismus geben, mit dem Nichtquotenzucker automatisch für den Markt freigegeben wird, damit das strukturelle Gleichgewicht des Marktes erhalten bleibt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die derzeitige Situation formalisiert und die Möglichkeit vorgesehen, bestimmte Mengen von Nichtquotenzucker für den EU-Markt freizugeben. Mit dem Änderungsantrag soll für Rechtssicherheit und Stabilität auf dem Markt gesorgt werden. Vor allem sollte die Entscheidung, Nichtquotenzucker freizugeben (nicht umzudeklarieren), auf einer Analyse der quantitativen Informationen basieren (und nicht auf „immer wieder auftretenden starken“ Spannungen, denn solche Formulierungen können unterschiedlich ausgelegt werden).

**Änderungsantrag 495
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenproduzenten

ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. Jedoch machen die auf dem europäischen Zuckermarkt festgestellten Spannungen einen Mechanismus notwendig, der es erlaubt, den Markt automatisch und so lange wie nötig mit Zucker außerhalb der Quote zu versorgen, um das strukturelle Gleichgewicht dieses Marktes zu bewahren.

Or. fr

Änderungsantrag 496
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. Jedoch machen die auf dem europäischen Zuckermarkt festgestellten starken und wiederholten Spannungen einen Mechanismus notwendig, der es erlaubt, die Zuckerproduktion außerhalb der Quote automatisch und so lange wie nötig als Quotenzucker zu behandeln, wodurch das strukturelle Gleichgewicht

dieses Marktes bewahrt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 497
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat angesichts der endgültigen Abschaffung des Quotensystems bis 2020 bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Maßnahmen zur Abschaffung des Quotensystems und die im Interesse einer „sanften Landung“ für den Sektor notwendigen Maßnahmen vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 498
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach dem Ende des bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 499
Julie Girling, Marina Yannakoudakis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Zur Angleichung der EU-Einfuhrregelung für Zucker und Isoglukose an die Zuckerreform von 2006 und die Einstellung der Quotenregelung sollte die Kommission den Gemeinsamen Zolltarif für die folgenden Erzeugnisse ändern: a) Zucker des KN-Codes 1701, b) Isoglukose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30. Bis zur Einstellung der Quotenregelung sollte die Kommission die Einfuhrzölle bei Versorgungsengpässen aussetzen können.

Or. en

Begründung

Mit dem Ende der Zuckerquote sind weitere Anpassungen an der EU-Einfuhrregelung notwendig, um eine übermäßige Angebotskonzentration zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass Defizitmärkte entsprechenden Zugang zu Rohstoffen haben. Bis dahin müssen Einfuhrzölle bei Versorgungsengpässen gegebenenfalls ad hoc ausgesetzt werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Nahrungsmittelwirtschaft und Rohrzucker-Raffinerien nicht gefährdet wird.

Änderungsantrag 500
Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Zur Angleichung der EU-Einfuhrregelung für Zucker und Isoglukose an die Zuckerreform von 2006 und das Ende der Quotenregelung sollte

die Kommission den Gemeinsamen Zolltarif für die folgenden Erzeugnisse ändern: a) Zucker des KN-Codes 1701, b) Isoglukose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30. Bis zur Einstellung der Quotenregelung sollte die Kommission die Einfuhrzölle bei Versorgungsengpässen aussetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 501

Richard Ashworth, Julie Girling, Marina Yannakoudakis

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Um einen fairen Wettbewerb und ein vielfältiges Angebot im EU-Zuckersektor sicherzustellen, sorgt die Kommission für ein faires Gleichgewicht in Bezug auf die für Erzeuger von Zuckerrohr bzw. Zuckerrüben geltenden Rechte und Verpflichtungen. Wenn die Zuckerrohreinfuhren von bevorzugten Partnern hinter den erwarteten Mengen zurückbleiben, sollte die Kommission zusätzliche Einfuhren zum Zollsatz Null gestatten, damit der EU-Zuckermarkt ausreichend mit Rohstoffen versorgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 502

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Um den Besonderheiten des

Zuckersektors Rechnung zu tragen, sorgt die Kommission für ein faires Gleichgewicht in Bezug auf die für die Erzeuger im EU-Zuckersektor geltenden Rechte und Verpflichtungen, indem beispielsweise für alle Beteiligten gleiche Bedingungen für den Zugang zu Rohstoffen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 503
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, sorgt die Kommission für ein faires Gleichgewicht in Bezug auf die für die Erzeuger im EU-Zuckersektor geltenden Rechte und Verpflichtungen, indem beispielsweise für alle Beteiligten gleiche Bedingungen für den Zugang zu Rohstoffen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 504
Albert Deß, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84b) Gleichzeitig sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach einem eventuellen Ende des

bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten.

Or. de

Änderungsantrag 505
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84b) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach dem Ende des bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 506
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84b) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Bedingungen für die Beendigung des bestehenden Quotensystems und die Zukunft des Sektors nach 2020, einschließlich

eventueller Vorschläge, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten.

Or. pl

Begründung

Die gegenwärtige Marktorganisation im Zuckersektor sollte bis mindestens 2020 beibehalten werden, damit der europäische Zuckersektor seine Produktivität optimieren und seine Wettbewerbsfähigkeit verbessern kann. Dann könnte er der auf dem Weltmarkt für Zucker herrschenden Instabilität standhalten, stabile Lieferungen innerhalb der Union gewährleisten, die internationalen Verpflichtungen der EU einhalten und eine gerechte Aufteilung des Mehrwerts innerhalb der Produktionskette sicherstellen.

Änderungsantrag 507
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84b) Im Einklang mit Artikel 349 des Vertrags sollte die spezifische Situation des Zuckersektors der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt und weiterhin ein Beitrag zu dessen Fortbestehen geleistet werden. Die Kommission sollte in keinem Fall Maßnahmen ergreifen, die den Interessen des Zuckersektors in den Gebieten in äußerster Randlage zuwiderlaufen; sie sollte die Interessen der Erzeuger in besonderem Maße berücksichtigen und Lösungen anstreben, die den Zuckerrohrerzeugern ein angemessenes Einkommen garantieren.

Or. fr

Änderungsantrag 508
Jim Higgins, Astrid Lulling, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.

Geänderter Text

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. **Die Anstrengungen müssen verstärkt werden, um die Stellung der Erzeugerorganisationen in einigen Mitgliedstaaten weiter zu stärken.** Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 509
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der

Geänderter Text

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Zusammenfassung des Angebots, **der Verbesserung der Vermarktung, der Beseitigung von Ungleichgewichten in der Wertschöpfungskette** und der Förderung vorbildlicher *Verfahren* spielen.

Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher *Praktiken* und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.

Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher *Praktiken* und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.

Or. es

Begründung

Die Erzeugervereinigungen können Rollen übernehmen, die bereits im Rahmen von Berichten, Sachverständigen der Kommission und hochrangigen Gruppen wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 510

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(85a) Vom Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen gesammelte Daten sind bei der Ausarbeitung von Studien und Forschungen mit dem Ziel der Krisenvermeidung in den verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren zu berücksichtigen, da sie die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe widerspiegeln. Diese Daten sollten ein nützliches Instrument zur Krisenvermeidung und

zum Krisenmanagement sein.

Or. it

Änderungsantrag 511
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(85a) Da die Regelung über die Pflanzungsrechte ausläuft und es darum geht, die Abläufe auf dem gemeinsamen Markt für Weine zu verbessern und zu stabilisieren, müssen Branchenverbände im Weinsektor die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen über die Bewirtschaftung des Produktionspotenzials zu treffen. Aus diesem Grund müssen repräsentative Branchenverbände im Weinsektor durch entsprechende konkrete Bestimmungen mit Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Produktionspotenzials ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 512
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(87) Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die

(87) Für Landwirte, die eines oder mehrere der in Anhang I genannten Erzeugnisse herstellen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu treffen, um die Gewährleistung eines angemessenen

Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.

Lebensstandards **sicherzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass aktive Landwirte für ihre Erzeugnisse einen fairen und angemessenen Preis erhalten, der auch einen Ausgleich für Investitionen in nachhaltige Lösungen enthält.**

Or. en

Änderungsantrag 513
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.

Geänderter Text

(87) Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, **Kaninchenfleisch**, Eier und Geflügelfleisch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.

Or. es

Änderungsantrag 514
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer

Geänderter Text

(88) Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer

Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern, ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch, Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung sowie Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, festgelegt werden.

Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern, ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, **Kaninchenfleisch** sowie Eier und Geflügelfleisch, Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung sowie Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, festgelegt werden.

Or. es

Änderungsantrag 515
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(89a) Die Milchquotenregelung gilt weiter, bis Mechanismen gefunden sind, durch die das Marktgleichgewicht und die ständige Versorgung des Marktes der Union für Milch und Milchprodukte gewährleistet werden können und sichergestellt werden kann, dass etwaige lokale, regionale und nationale negative Auswirkungen auf die Milcherzeuger durch den Ablauf dieses Systems möglichst gering gehalten werden.

Änderungsantrag 516
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(89b) Damit die Regelung von Punkt 1 eingehalten werden kann, führt die Kommission eine detaillierte Folgenabschätzung von Maßnahmen durch, durch die das Marktgleichgewicht und die ständige Versorgung des Marktes der Union für Milch und Milchprodukte gewährleistet und sichergestellt wird, dass etwaige lokale, regionale und nationale negative Auswirkungen auf die Milcherzeuger durch die absehbaren Änderungen des Marktes mit dem eventuellen Ablauf der Quotenregelung möglichst gering gehalten werden.

Änderungsantrag 517
João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(90a) In verschiedenen Mitgliedstaaten sind beträchtliche Ungleichgewichte bei der Verteilung des Mehrwerts innerhalb der Versorgungskette bei Nahrungsmitteln festzustellen, und das Problem niedriger Preise, die für die Erzeugung gezahlt werden, besteht fort. Die Mitgliedstaaten müssen im Hinblick auf eine Verbesserung der für die

*Produktion gezahlten Preise
Interventionsformen, wie etwa die
Festlegung von Höchstmargen für jedes
Glied der Kette, beschließen können, um
die Erzeuger zu unterstützen und eine
gerechte und angemessene Verteilung des
Mehrwerts innerhalb der Kette zu
fördern.*

Or. pt

Änderungsantrag 518
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. ***Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.***

Geänderter Text

(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln, ***wobei diese jedoch mindestens die Produktionskosten abdecken und eine angemessene Entlohnung der Arbeit der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleisten sollten. Zu diesem Zweck sollte ein Europäisches Amt für Milch***

geschaffen werden, das die Preisentwicklung für die erzeugten Mengen ständig überwacht und dafür Sorge trägt, dass eine Grundpreis für die Erzeugung gezahlt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 519
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Damit eine **rationelle** Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der **Milchbauern** sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber **den verarbeitenden Betrieben** gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von **Milchbauern** bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit **einer Molkerei Vertragsbedingungen** einschließlich der Preise auszuhandeln. **Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.**

Geänderter Text

(91) Damit eine **nachhaltige** Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der **Landwirte** sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber **potenziellen Käufern** gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von **Landwirten, Viehhaltern** bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit **einem Käufer Bedingungen für potenzielle Verträge** einschließlich der Preise **so** auszuhandeln, **dass die Käufer keinen Preis erzwingen können, der unter dem Erzeugerpreis liegt.**

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass die grundlegenden Aspekte des Milchpakets (Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012) auf alle Tätigkeiten des Sektors angewendet werden.

Änderungsantrag 520

Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der **Milchbauern** sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von **Milchbauern** bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem **Milchmarkt** sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.

Geänderter Text

(91) Damit eine rationelle **und nachhaltige** Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der **aktiven Landwirte** sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von **aktiven Landwirten** bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem **Markt** sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 521

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.

Geänderter Text

(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein. ***Diese Bestimmung sollte für die gesamte Versorgungskette gelten, als auch für die Genossenschaften.***

Or. fr

Begründung

Nur die von Landwirten gegründeten Erzeugerorganisationen sollten Kollektivverhandlungen durchführen können. Diese Verhandlungen sind für eine gerechtere Verteilung des Mehrwerts innerhalb der Versorgungskette unerlässlich.

Änderungsantrag 522

Astrid Lulling, Jim Higgins, Mairead McGuinness, Esther de Lange

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91a) Die Kommission sollte Maßnahmen vorschlagen, die eine „sanfte Landung“ für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sicherstellen, bevor die Quoten – gemäß den Verpflichtungen von 2008 – 2015 abgeschafft werden. Um Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben, mehr Flexibilität einzuräumen, sollten verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen werden – beispielsweise eine Anpassung beim Butterfett oder eine lineare Senkung der Zusatzabgabe vor 2015.

Or. en

**Änderungsantrag 523
Luís Paulo Alves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(91a) Um sicherzustellen, dass die Erzeuger einen gerechten Anteil an den Einnahmen der Versorgungskette bei Lebensmitteln erhalten, muss allerdings betont werden, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass in der Politik der Union berücksichtigt wird, dass auch die vertraglichen Beziehungen einbezogen werden müssen, die zwischen der Verarbeitung und dem Vertrieb geschlossen werden, und zwar nach einem integrierten Ansatz hinsichtlich aller Vertragsbeziehungen, die in der Kette bestehen, damit das Ziel einer fairen Beteiligung erreicht werden kann.

Or. pt

Änderungsantrag 524
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten *jedes Sektors* Rechnung zu tragen **und** die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht verfolgt werden dürfen, einschließlich Abweichungen von den in dieser Verordnung aufgeführten Zielen; die Satzung, die Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen; die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarkteten Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen; die

Geänderter Text

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen (***auch landwirtschaftliche Genossenschaften***), Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten *der einzelnen Sektoren* Rechnung zu tragen, die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten ***und bestimmte öffentliche Güter, wie die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, Sozialstandards, das Klima, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere und die Landschaft, zu schützen***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht verfolgt werden dürfen, einschließlich Abweichungen von den in dieser Verordnung aufgeführten Zielen; die Satzung, die Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen; die Auslagerung von Tätigkeiten und die

Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strengerer Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während *dener* die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse der Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strengerer Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während *derer* die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 525
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle **und Ausfuhrerstattungen** umfassen **und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren**. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle umfassen. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen

der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

wurden.

Or. en

Änderungsantrag 526
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. **Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.**

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 527
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle **und Ausfuhrerstattungen** umfassen **und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren**. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle umfassen. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 528

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle **und Ausfuhrerstattungen** umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 529

Sylvie Goulard, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren. Die Handelsregelung sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen

Geänderter Text

(94) Ein einheitlicher Markt macht eine einheitliche Regelung für den Handel mit Drittländern erforderlich. Diese Handelsregelung sollte Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen umfassen und den EU-Markt grundsätzlich stabilisieren, **ohne die Märkte von Entwicklungsländern zu beeinträchtigen**. Die Handelsregelung

der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

sollte auf den Übereinkünften beruhen, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und in bilateralen Abkommen geschlossen wurden.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Ausfuhrbeihilfen nicht die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren in den Entwicklungsländern beeinträchtigen, indem die lokalen Erzeugerpreise unterlaufen werden.

Änderungsantrag 530

Giancarlo Scottà, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 94 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(94a) Bei der Umsetzung internationaler Abkommen sollte jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere in den Bereichen Zoll, Pflanzenschutz und Umwelt; ferner sollten der Einfuhrpreismechanismus sowie die Mechanismen im Zusammenhang mit zusätzlichen spezifischen Zöllen und Ausgleichsabgaben strikt befolgt werden.

Or. it

Änderungsantrag 531

Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 94 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(94a) Bei der Umsetzung internationaler Abkommen sollte jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere in den Bereichen Zoll, Hygiene, Pflanzenschutz, Umwelt und Tierschutz; ferner sollten die Einfuhrpreismechanismen sowie die Mechanismen im Zusammenhang mit zusätzlichen spezifischen Zöllen und Ausgleichsabgaben strikt befolgt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 532
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(98) Die wesentlichen Elemente der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbaren Zölle, die sich aus den WTO-Übereinkommen und bilateralen Abkommen ergeben, sind im Gemeinsamen Zolltarif festgelegt. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Maßnahmen zur detaillierten Berechnung der Einfuhrzölle anhand dieser wesentlichen Elemente zu erlassen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 533
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 103 a (neu)

(103a) Um die Entwicklung und den Ausbau der Biowirtschaft voranzubringen und eine Beeinträchtigung der EU-Märkte für biobasierte Industrieprodukte zu verhindern, die anderenfalls eintreten könnte, sollte mit entsprechenden Maßnahmen für die gesicherte Versorgung von Erzeugern biobasierter Industrieprodukte mit Agrarrohstoffen zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen gesorgt werden. Wenn Agrarrohstoffe zur Erzeugung biobasierter Industrieprodukte zollfrei in die EU eingeführt werden, sollte mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Rohstoffe für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Or. en

Begründung

Eine biobasierte Industrie ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft. Die hochrangige Gruppe zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie hat in diesem Zusammenhang die Aufhebung oder Senkung der Einfuhrzölle auf von der chemischen Industrie eingesetzte nachwachsende Agrarrohstoffe empfohlen. Der Wirtschaftszweig wird sich vor allem in den Ländern entwickeln, in denen zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen sicherer Zugang zu Agrarrohstoffen besteht.

**Änderungsantrag 534
Patrick Le Hyaric**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 105**

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt-

(105) Die Zolltarifregelung macht es möglich, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verzichten. Allerdings könnte sich der Binnenmarkt-

und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen.

und Abgabemechanismus unter außergewöhnlichen Umständen als unzulänglich erweisen. Um den EU-Markt den sich daraus möglicherweise ergebenden Störungen nicht ungeschützt auszusetzen, sollte die Union in diesen Fällen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen sollten mit den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen **und die Lebensmittelsouveränität der Union achten.**

Or. fr

Änderungsantrag 535

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund, Karin Kadenbach

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 106 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(106a) Die EU setzt keine Ausfuhrbeihilfen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mehr ein und stimmt ihre Bemühungen weiterhin mit den wichtigsten Erzeugern von Agrarprodukten in der Welt ab, um Beihilfen, die den Handel verzerren, zu kürzen. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik wird an dem EU-Konzept der politischen Kohärenz für die Entwicklung ausgerichtet, damit in den Entwicklungsländern ein annehmbares Maß an Nahrungsmittelunabhängigkeit erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 536 Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(106a) Ausfuhrerstattungen können ein wichtiges Krisen- und Hilfsinstrumente auf dem Agrarmarkt darstellen. Wie und in welcher Form Ausfuhrerstattungen als Krisen- und Hilfsinstrument in Zukunft angewandt werden können, sollte im Rahmen der WTO und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bestimmt werden.

Or. de

Änderungsantrag 537

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 538

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 539

Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 540

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 541

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden sollten als Haushaltszeile beibehalten werden, da sie ein wichtiges Krisen- und Hilfsinstrumente auf dem Agrarmarkt darstellen können. Wie und in welcher Form Ausfuhrerstattungen als Krisen- und Hilfsinstrument in Zukunft angewandt werden können, sollte im

Rahmen der WTO und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bestimmt werden.

Or. de

**Änderungsantrag 542
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107**

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind **dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren**. Für **subventionierte** Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, **sollten beibehalten werden, da Ausfuhrerstattungen unter anderem ein wichtiges Instrument der Krisenbewältigung sind. Über die Zukunft der Ausfuhrerstattungen als Marktverwaltungsinstrument sollte im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entschieden werden**. Für Ausfuhren, **die Gegenstand von Erstattungen sind**, sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Or. en

Begründung

Die Ausfuhrerstattungen sollten von der EU nicht einseitig abgeschafft werden, solange die Handelspartner noch Ausfuhrerstattungen oder andere Marktverwaltungsinstrumente einsetzen. Über die Zukunft der Ausfuhrerstattungen sollte im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entschieden werden.

**Änderungsantrag 543
Wojciech Michał Olejniczak**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren, **auf deren Märkten besonders schwierige Bedingungen herrschen**. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Or. pl

Änderungsantrag 544
Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten, **wobei im Vorfeld sichergestellt werden sollte, dass sie nicht zum Verlust der Lebensmittelsouveränität in den Zielländern der Ausfuhren**

beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 545
Sylvie Goulard, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten; ***sie dürfen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren und der Agrarwirtschaft in den Entwicklungsländern nicht gefährden.***

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Ausfuhrbeihilfen nicht die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren in den Entwicklungsländern beeinträchtigen, indem die lokalen Erzeugerpreise unterlaufen werden.

Änderungsantrag 546
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(108) Die Einhaltung der wertmäßigen Obergrenzen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erleichtert werden, und dabei sollte im Fall differenzierter Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geografischen Gebiets, für das ein einheitlicher Ausfuhrerstattungssatz gilt, vorgesehen werden. Im Fall der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Ausfuhrerstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 547

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(108) Die Einhaltung der wertmäßigen Obergrenzen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische

entfällt

Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erleichtert werden, und dabei sollte im Fall differenzierter Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geografischen Gebiets, für das ein einheitlicher Ausfuhrerstattungssatz gilt, vorgesehen werden. Im Fall der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Ausfuhrerstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.

Or. en

Änderungsantrag 548
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(108) Die Einhaltung der wertmäßigen Obergrenzen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erleichtert werden, und dabei sollte im Fall differenzierter Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geografischen Gebiets, für das ein einheitlicher Ausfuhrerstattungssatz gilt, vorgesehen werden. Im Fall der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Ausfuhrerstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die

entfällt

ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.

Or. fr

Änderungsantrag 549

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(108) Die Einhaltung der wertmäßigen Obergrenzen sollte zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, zu dem die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Überwachung der Zahlungen gemäß den Vorschriften über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Überwachung kann durch die obligatorische Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung erleichtert werden, und dabei sollte im Fall differenzierter Erstattungen die Möglichkeit der Änderung der angegebenen Bestimmung innerhalb eines geografischen Gebiets, für das ein einheitlicher Ausfuhrerstattungssatz gilt, vorgesehen werden. Im Fall der Änderung der Bestimmung sollte die für die tatsächliche Bestimmung geltende Ausfuhrerstattung gezahlt werden, wobei der Erstattungsbetrag für die ursprüngliche Bestimmung nicht überschritten werden darf.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 550

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(109) Die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenzen ist durch ein zuverlässiges und effizientes Kontrollsystem sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die Gewährung einer Ausfuhrerstattung von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen. Die Ausfuhrerstattungen sind im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse erlaubt sein, für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass für Erzeugnisse, bei deren erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine Überschreitung der mengenmäßigen Beschränkungen unwahrscheinlich ist, von den strengen Verwaltungsvorschriften abgewichen werden kann.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 551

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(109) Die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenzen ist durch ein zuverlässiges und effizientes Kontrollsystem sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die Gewährung einer Ausfuhrerstattung von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen. Die

entfällt

Ausfuhrerstattungen sind im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse erlaubt sein, für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass für Erzeugnisse, bei deren erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine Überschreitung der mengenmäßigen Beschränkungen unwahrscheinlich ist, von den strengen Verwaltungsvorschriften abgewichen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 552

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(109) Die Einhaltung der mengenmäßigen Obergrenzen ist durch ein zuverlässiges und effizientes Kontrollsystem sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die Gewährung einer Ausfuhrerstattung von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen. Die Ausfuhrerstattungen sind im Rahmen der verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der betreffenden Erzeugnisse zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse erlaubt sein, für die keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten. Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass

entfällt

*für Erzeugnisse, bei deren
erstattungsbegünstigter Ausfuhr eine
Überschreitung der mengenmäßigen
Beschränkungen unwahrscheinlich ist,
von den strengen
Verwaltungsvorschriften abgewichen
werden kann.*

Or. fr

Änderungsantrag 553
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(110) Im Falle der Ausfuhr von lebenden Rindern ist vorzusehen, dass die Ausfuhrerstattungen nur gewährt und gezahlt werden, wenn die in der Europäischen Union geltenden Tierschutzvorschriften, insbesondere diejenigen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport, eingehalten werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 554
Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(110) Im Falle der Ausfuhr von lebenden Rindern ist vorzusehen, dass die Ausfuhrerstattungen nur gewährt und gezahlt werden, wenn die in der Europäischen Union geltenden Tierschutzvorschriften, insbesondere **entfällt**

diejenigen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport, eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 555

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(110) Im Falle der Ausfuhr von lebenden Rindern ist vorzusehen, dass die Ausfuhrerstattungen nur gewährt und gezahlt werden, wenn die in der Europäischen Union geltenden Tierschutzvorschriften, insbesondere diejenigen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport, eingehalten werden. *entfällt*

Or. fr

Änderungsantrag 556

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 111

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(111) Um sicherzustellen, dass die Ausfuhrer von unter diese Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichberechtigten Zugang zu Ausfuhrerstattungen haben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen bestimmte Vorschriften für *entfällt*

landwirtschaftliche Erzeugnisse auf in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführte Erzeugnisse angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 557

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 111

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(111) Um sicherzustellen, dass die Ausfühler von unter diese Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichberechtigten Zugang zu Ausfuhrerstattungen haben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen bestimmte Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführte Erzeugnisse angewendet werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 558

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 111

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(111) Um sicherzustellen, dass die Ausfühler von unter diese Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichberechtigten Zugang

entfällt

zu Ausfuhrerstattungen haben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen bestimmte Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführte Erzeugnisse angewendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 559

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 112

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter festgelegt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 560

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 112

Vorschlag der Kommission

(112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten **und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter festgelegt werden.

Geänderter Text

(112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 561

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 112

Vorschlag der Kommission

(112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten **und es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union

Geänderter Text

(112) Um den Ausführern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter festgelegt werden.

einschließlich des Einsatzes unabhängiger
Dritter festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 562
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 113

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(113) Um sicherzustellen, dass die
Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen
bei der Teilnahme an
Ausschreibungsverfahren nachkommen,
sollte der Kommission die Befugnis
übertragen werden, bestimmte Rechtsakte
nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen,
mit denen die Hauptpflicht für die
Freigabe der Lizenzsicherheiten für
ausgeschriebene Ausfuhrerstattungen
bezeichnet wird.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 563
Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 113

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(113) Um sicherzustellen, dass die
Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen
bei der Teilnahme an
Ausschreibungsverfahren nachkommen,
sollte der Kommission die Befugnis
übertragen werden, bestimmte Rechtsakte
nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen,
mit denen die Hauptpflicht für die
Freigabe der Lizenzsicherheiten für*

entfällt

*ausgeschriebene Ausfuhrerstattungen
bezeichnet wird.*

Or. en

Änderungsantrag 564

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 113

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(113) Um sicherzustellen, dass die
Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen
bei der Teilnahme an
Ausschreibungsverfahren nachkommen,
sollte der Kommission die Befugnis
übertragen werden, bestimmte Rechtsakte
nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen,
mit denen die Hauptpflicht für die
Freigabe der Lizenzsicherheiten für
ausgeschriebene Ausfuhrerstattungen
bezeichnet wird.*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 565

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 114

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(114) Um den Verwaltungsaufwand für
die Marktteilnehmer und die Behörden so
gering wie möglich zu halten, sollte der
Kommission die Befugnis übertragen
werden, bestimmte Rechtsakte nach
Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit
denen Schwellen festgesetzt werden, bei
deren Unterschreitung möglicherweise*

entfällt

keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, und Bestimmungsorte oder Vorgänge bezeichnet werden, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gerechtfertigt werden kann, und beschlossen wird, dass die Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 566

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 114

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(114) Um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Behörden so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Schwellen festgesetzt werden, bei deren Unterschreitung möglicherweise keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, und Bestimmungsorte oder Vorgänge bezeichnet werden, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gerechtfertigt werden kann, und beschlossen wird, dass die Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden dürfen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 567

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 114

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(114) Um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Behörden so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Schwellen festgesetzt werden, bei deren Unterschreitung möglicherweise keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, und Bestimmungsorte oder Vorgänge bezeichnet werden, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gerechtfertigt werden kann, und beschlossen wird, dass die Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden dürfen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 568
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(115) Um mit praktischen Situationen umzugehen, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung; die Auswirkungen auf die Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte

entfällt

Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis oder Bestimmungsort übereinstimmt; die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Leistung und Freigabe einer Sicherheit; Kontrollen und Nachweise, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, einschließlich der Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union; die Bestimmungsorte, die als Ausfuhr aus der Union behandelt werden, und die Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 569

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(115) Um mit praktischen Situationen umzugehen, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung; die Auswirkungen auf die Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis

entfällt

oder Bestimmungsort übereinstimmt; die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Leistung und Freigabe einer Sicherheit; Kontrollen und Nachweise, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, einschließlich der Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union; die Bestimmungsorte, die als Ausfuhr aus der Union behandelt werden, und die Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 570

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 115

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(115) Um mit praktischen Situationen umzugehen, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung; die Auswirkungen auf die Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis oder Bestimmungsort übereinstimmt; die

entfällt

Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Leistung und Freigabe einer Sicherheit; Kontrollen und Nachweise, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, einschließlich der Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union; Bestimmungsorte, die als Ausfuhr aus der Union behandelt werden, und Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.

Or. fr

Änderungsantrag 571
Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 116

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden, sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die

entfällt

vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausfuhrer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 572

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 116

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden, sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss,

entfällt

einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausführer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 573

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 116

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden, sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: den Termin, bis zu dem das

entfällt

Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausfuhrer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte.

Or. fr

Änderungsantrag 574
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 116

Vorschlag der Kommission

(116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden, sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

Geänderter Text

(116) Um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, und um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden sowie um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

betreffend: den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausführer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte.

betreffend: den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr; die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können; den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde; die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausführer keinen solchen Nachweis erbringen müssen; die Bedingungen für die Genehmigung eines Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen durch unabhängige Dritte. ***Auf jeden Fall sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Ausfuhrer nicht mit den lokalen Erzeugnissen der Zielländer in Wettbewerb treten.***

Or. fr

Änderungsantrag 575

Marit Paulsen, George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 117

Vorschlag der Kommission

(117) Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen besondere Anforderungen und Bedingungen für die Marktteilnehmer und die für eine Ausfuhrerstattung in Betracht kommenden Erzeugnisse, insbesondere die Begriffsbestimmung und Merkmale der Erzeugnisse, und Bestimmungen über die Festsetzung von Koeffizienten zur

Geänderter Text

entfällt

**Berechnung der Ausfuhrerstattungen
festgelegt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 576

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 117**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(117) Um den Besonderheiten der
verschiedenen Sektoren Rechnung zu
tragen, sollte der Kommission die
Befugnis übertragen werden, bestimmte
Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags
zu erlassen, mit denen besondere
Anforderungen und Bedingungen für die
Marktteilnehmer und die für eine
Ausfuhrerstattung in Betracht
kommenden Erzeugnisse, insbesondere
die Begriffsbestimmung und Merkmale
der Erzeugnisse, und Bestimmungen über
die Festsetzung von Koeffizienten zur
Berechnung der Ausfuhrerstattungen
festgelegt werden.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 577

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 117**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(117) Um den Besonderheiten der
verschiedenen Sektoren Rechnung zu
tragen, sollte der Kommission die
Befugnis übertragen werden, bestimmte**

entfällt

Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen besondere Anforderungen und Bedingungen für die Marktteilnehmer und die für eine Ausfuhrerstattung in Betracht kommenden Erzeugnisse, insbesondere die Begriffsbestimmung und Merkmale der Erzeugnisse, und Bestimmungen über die Festsetzung von Koeffizienten zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen festgelegt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 578
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120**

Vorschlag der Kommission

(120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von **Artikel 43 Absätze 2 und 3** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Geänderter Text

(120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von **Artikel 43 Absatz 2** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Or. en

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 ist die Ausnahme beim Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wonach der Rat Maßnahmen zur Festsetzung u. a. von Beihilfen, Preisen und Mengen verabschiedet. Mit der Änderung an Erwägungsgrund 120 wird bezweckt, dass Wettbewerbsmaßnahmen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens getroffen werden. Deshalb wird die Bezugnahme auf Artikel 43 Absatz 3 gestrichen.

Änderungsantrag 579

Patrick Le Hyaric, João Ferreira

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 123**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(123) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von Branchenverbände zulässig, soweit sie keine Abschottung der Märkte bewirken, das ordnungsgemäße Funktionieren der GMO nicht gefährden, den Wettbewerb nicht verzerren oder ausschalten, nicht die Festsetzung von Preisen umfassen oder zu Diskriminierungen führen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 580

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 128**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(128) **In Finnland** hängt die Zuckerrübenenerzeugung von spezifischen geografischen und klimatischen Gegebenheiten ab, die den Sektor über die allgemeinen Auswirkungen der Zuckerreform hinaus beeinträchtigen werden. **Dieser Mitgliedstaat sollte** daher dauerhaft ermächtigt werden, **seinen** Zuckerrübenenerzeugern einzelstaatliche Zahlungen zu gewähren.

(128) **In Regionen nördlich des 60. Breitengrades oder südlich des 44. Breitengrades** hängt die Zuckerrübenenerzeugung von spezifischen geografischen und klimatischen Gegebenheiten ab, die den Sektor über die allgemeinen Auswirkungen der Zuckerreform hinaus beeinträchtigen werden. **Bestimmte Mitgliedstaaten sollten** daher dauerhaft ermächtigt werden, **ihren** Zuckerrübenenerzeugern einzelstaatliche Zahlungen zu gewähren.

Or. es

Änderungsantrag 581

Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 132

Vorschlag der Kommission

(132) Es sollten besondere Interventionsmaßnahmen vorgesehen werden, um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen. Der Umfang dieser Maßnahmen sollte festgelegt werden.

Geänderter Text

(132) Es sollten besondere Interventionsmaßnahmen vorgesehen werden, um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen. Der Umfang dieser Maßnahmen sollte festgelegt werden. ***Es sollten Schutzklauselmechanismen eingeführt werden, um Marktstörungen entgegenzuwirken.***

Or. fr

Änderungsantrag 582
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 143

Vorschlag der Kommission

(143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare ***Durchführungsrechtsakte*** erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.

Geänderter Text

(143) Die Kommission sollte ***ermächtigt werden***, unmittelbar anwendbare ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 161 zu*** erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.

Or. de

Änderungsantrag 583
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 143 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(143a) Es sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere wenn bei aus Drittländern eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Lebensmittelsicherheit oder Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet ist und diese Erzeugnisse nicht alle für den Binnenmarkt vorgeschriebenen Anforderungen in den Bereichen Hygiene, Umwelt oder Tierschutz erfüllen, wenn Krisensituationen für die Märkte entstehen oder wenn Mängel im Hinblick auf die in den Einfuhrlizenzen festgelegten Bedingungen betreffend Preise, Mengen oder Zeitpläne festgestellt werden. Die Überwachung der Einhaltung der für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Bedingungen sollte mittels eines integrierten Systems zur Echtzeitüberwachung der Einfuhren in die EU erfolgen.

Or. fr

Begründung

Es sollten flexible Kontrollverfahren an den Grenzen der EU eingeführt werden, mit denen in Krisenfällen die Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zu unlauterem Wettbewerb mit den Erzeugnissen der EU oder zu Ungleichgewichten im Binnenmarkt führen könnten, aufgedeckt und verhindert werden.

Änderungsantrag 584
Luis Paulo Alves

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 143 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(143a) Es müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere wenn die aus Drittländern eingeführten Agrarerzeugnisse nicht die Ernährungssicherheit und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und nicht sämtliche Bedingungen in den Bereichen Gesundheitsrecht, Umwelt und Tierschutz einhalten, die für den Binnenmarkt gelten, wenn Krisensituationen auf den Märkten auftreten oder wenn aufgedeckt wird, dass die in den Einfuhrbescheinigungen festgelegten Bedingungen hinsichtlich Preise, Mengen oder Zeitangaben nicht eingehalten wurden. Diese Kontrolle der für die Einfuhr von Agrarerzeugnissen vorgesehenen Bedingungen muss über ein integriertes System der Echtzeitkontrolle der Einfuhren in die EU durchgeführt werden.

Or. pt

**Änderungsantrag 585
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 144**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(144) Bei bestimmten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die rasches Handeln erfordern oder die bloße Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf bestimmte Situationen ohne Vertraulichkeitsregeln betreffen, sollte die Kommission befugt sein, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, ohne die Verordnung (EU) Nr. 182/2011

entfällt

anzuwenden.

Or. de

Änderungsantrag 586

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 145 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(145a) In den letzten Jahren sahen sich zehntausende von Milcherzeugern in der gesamten EU gezwungen, ihre Produktion wegen der für die Erzeugnisse gezahlten ruinösen Preise einzustellen, die nicht die Produktionskosten abdecken. Die Situation, in der sich der Milchsektor befindet, ist untrennbar mit seiner Liberalisierung und der Erhöhung der Erzeugerquoten im Hinblick auf ihren Ablauf verbunden.

Or. pt

Änderungsantrag 587

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 145 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(145b) Der Weinbau ist ein zentraler Bereich der Landwirtschaft, insbesondere der Länder des Südens Europas, und die Gefahr des Verschwindens dieser landwirtschaftlichen Produktionen nimmt mit dem angekündigten Auslaufen der Pflanzungsrechte zu.

Or. pt

Änderungsantrag 588
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckervermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 589
João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckervermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach

entfällt

***Inkrafttreten der vorliegenden
Verordnung aufgehoben. Nach
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.
[KOM(2010)799] sollten die
einschlägigen Bestimmungen bis zum
Ende der betreffenden Regelungen
weiterhin gelten.***

Or. pt

**Änderungsantrag 590
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr.
[KOM(2010)799] werden verschiedene
sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die
Milchquoten, die Zuckerquoten und
andere Zuckermaßnahmen, die
Einschränkung der Bepflanzung von
Rebflächen sowie bestimmte staatliche
Beihilfen umfassen, innerhalb einer
vertretbaren Zeitspanne nach
Inkrafttreten der vorliegenden
Verordnung aufgehoben. Nach
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.
[KOM(2010)799] sollten die
einschlägigen Bestimmungen bis zum
Ende der betreffenden Regelungen
weiterhin gelten.***

entfällt

Or. pt

**Änderungsantrag 591
Luís Paulo Alves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146**

Vorschlag der Kommission

(146) **Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.**

Geänderter Text

(146) **betont, dass die Umstände des Auslaufens der verschiedenen Quotenregelungen und Produktionsrechte (Zucker, Milch und Pflanzungsrechte für Reben) unter Berücksichtigung der konkreten Situation, in der sich jeder einzelne dieser Sektoren befindet, und ihrer sektoralen und territorialen Auswirkungen in der Union bewertet werden müssen;**

Or. pt

Änderungsantrag 592

Eric Andrieu, Marielle de Sarnez, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146**

Vorschlag der Kommission

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] **werden** verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u. a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, **innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten** der vorliegenden Verordnung aufgehoben. **Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.**

Geänderter Text

(146) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 **dürften** verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u. a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, **aufgrund von in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen in Kürze infolge des Inkrafttretens** der vorliegenden Verordnung aufgehoben **werden**. **Aufgrund einer sehr hohen Volatilität der Kurse der europäischen und internationalen Agrarmärkte und eines schwierigen haushaltspolitischen Umfelds sollte der Wegfall dieser Instrumente der**

Angebotssteuerung, die für die Stabilität der Einkommen in der Landwirtschaft und die Versorgungssicherheit der Verbraucher von größter Bedeutung sind, rückgängig gemacht werden. Insbesondere die Pflanzungsrechte im Weinsektor sollten beibehalten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 593
Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146

Vorschlag der Kommission

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die *u.a.* die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.

Geänderter Text

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die *u. a.* die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. ***Die Zuckerquoten und andere auf Zucker bezogene Maßnahmen laufen vor Ende 2020 vollständig aus.*** Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.

Or. en

Änderungsantrag 594
Albert Deß, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146

Vorschlag der Kommission

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, **die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen**, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.

Geänderter Text

(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.

Or. de

Änderungsantrag 595
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 146 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(146a) Jedoch sollte das derzeit geltende System der Pflanzungsrechte im Weinsektor aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen und aus Gründen des Umweltschutzes sowie aus Gründen in Zusammenhang mit der Bodennutzung und zur Verhütung der Entvölkerung traditioneller Weinbaugebiete im ländlichen Raum und zur weiteren Kontrolle der Weinbauerzeugnisse und zum Erhalt ihrer Vielfalt, ihres Prestiges und ihrer nachweislichen, im Laufe der Jahre erreichten Qualität über sein Enddatum (31. Dezember 2015 oder gegebenenfalls 31. Dezember 2018) hinaus verlängert werden.

Geänderter Text

Or. es

Begründung

Dieses System ist für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Weine gegenüber dem außereuropäischen Angebot von entscheidender Bedeutung. Ohne dieses System wird es in der EU zu ernsthaften Wettbewerbsstörungen, einem allgemeinen Qualitätsverlust in der Erzeugung und in der Folge zu einem Sturz der Preise für Trauben und Wein kommen.

Änderungsantrag 596

Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 146 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(146a) Milchquoten, Zuckerquoten und Pflanzungsrechte für Rebflächen sind Instrumente der Marktregulierung, mit denen die Ziele der GAP im Hinblick auf einen angemessenen Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung erreicht werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 597

Patrick Le Hyaric, João Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 147

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(147) Um einen reibungslosen Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission ermächtigt werden, Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 598
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) **Was** Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung **festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher** ausreichend lange angewandt werden (**sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten**), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Geänderter Text

(149) **Die** Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung **müssen** ausreichend lange angewandt werden, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Or. pt

Änderungsantrag 599
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des

Geänderter Text

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des

Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (**sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten**), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings **nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen** unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und **31. Dezember 2018** Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten –

Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings **vor einer endgültigen Entscheidung einer kritischen Bewertung** unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und **30. Juni 2018** Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten –

Or. fr

Änderungsantrag 600

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (**sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten**), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über

Geänderter Text

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten,

gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten,
behandelt werden sollten -

behandelt werden sollten -

Or. pt

Änderungsantrag 601

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (*sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten*), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Geänderter Text

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden, damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Or. pt

Änderungsantrag 602

Luis Manuel Capoulas Santos, Luís Paulo Alves, Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 149

Vorschlag der Kommission

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (***sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten***), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Geänderter Text

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Allerdings sollte zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, wie wirksam sie sind und ob sie geändert werden sollten. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

Or. pt

Änderungsantrag 603

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

Nationale Präferenz

(1) In den Fällen, in denen es in einem Mitgliedstaat ein hohes und anhaltendes Defizit in der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelbilanz gibt, kann der Grundsatz der nationalen Präferenz beschlossen werden, nach dem ein System geschaffen und angewandt wird, durch

das eine Pflicht bestimmter Quoten für die Vermarktung nationaler Erzeugnisse vorgeschrieben wird und Einfuhren einen ergänzenden Charakter gegenüber der nationalen Produktion bekommen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Grundsatz gilt nach drei aufeinanderfolgenden Jahren oder sechs Jahren mit Unterbrechungen nicht mehr, wenn ein nachhaltiger Anstieg der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelproduktion und ein entsprechender Abbau des Defizits festzustellen sind.

Or. pt

Änderungsantrag 604

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) Rohtabak, Anhang I Teil XIV;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. es

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 605

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) Rohtabak, Anhang I Teil XIV;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 606
Åsa Westlund, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**x) sonstige Erzeugnisse, Anhang I Teil
XXIV. *entfällt***

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ auf weitere Erzeugnisse ausgedehnt. Diese Ausweitung des Geltungsbereichs steht nicht im Einklang mit der Marktorientierung.

Änderungsantrag 607
Christofer Fjellner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**x) sonstige Erzeugnisse, Anhang I Teil
XXIV. *entfällt***

Änderungsantrag 608
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reissektors wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor zu aktualisieren.

entfällt

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen in Bezug auf den Reissektor sind von wesentlicher Bedeutung und sollten daher nicht im Rahmen delegierter Rechtsakte geändert werden.

Änderungsantrag 609
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reissektors wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor zu aktualisieren.

entfällt

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgenommene Aktualisierung der Begriffsbestimmungen für den Reissektor birgt die Gefahr der Begünstigung bestimmten Reissorten. Darum wird Artikel 3 Absatz 3 hiermit gestrichen.

Änderungsantrag 610

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reissektors wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor zu aktualisieren.

entfällt

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen in Bezug auf den Reissektor sind von wesentlicher Bedeutung. Daher sind sie im Basisrechtsakt niedergelegt, können also in keiner Weise durch delegierte Rechtsakte geändert werden.

Änderungsantrag 611

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Sinne der vorliegenden Verordnung **sind** „weniger entwickelte Regionen“ diejenigen Regionen, die als solche in Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und

(4) Im Sinne der vorliegenden Verordnung **bezeichnet der Ausdruck**

Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aufgeführt sind.

a) „weniger entwickelte Regionen“
diejenigen Regionen, die als solche in Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aufgeführt sind;

b) „extreme Witterungsverhältnisse“
Naturkatastrophen gleichzusetzende Witterungsverhältnisse wie Stürme, Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts zerstört werden oder durch welche die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts um mehr als 30 % zurückgeht. Diese durchschnittliche Jahreserzeugung errechnet sich auf der Grundlage des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses.

c) „Erzeugnisse lokalen Ursprungs“
Erzeugnisse, die aus einer Produktion stammen, die nicht mehr als 150 km vom

Ort des Verbrauchs entfernt sind.

Or. pt

Änderungsantrag 612
Jim Higgins, Phil Prendergast, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „widrige Witterungsverhältnisse“, dass schwierige Witterungsbedingungen, wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, herrschen, die dazu führen, dass der gesamte Ertrag oder der Ertrag einer bestimmten Kultur zu mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts zerstört wird oder sich um 30 % verringert. Die durchschnittliche Jahreserzeugung errechnet sich auf der Grundlage des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses.

Or. en

Änderungsantrag 613
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind „fortschrittliche Systeme

*nachhaltiger Erzeugung“,
„fortschrittliche Methoden nachhaltiger
Erzeugung“ und „fortschrittliche
Maßnahmen nachhaltiger Erzeugung“
landwirtschaftliche Praktiken, die über
die in der Verordnung (EU) Nr. [...] (horizontale Verordnung zur GAP)
festgelegten Cross-Compliance-
Anforderungen im Umweltbereich
hinausgehen und ständig weiterentwickelt
werden, um das Management der
natürlichen Nährstoffe, den
Wasserkreislauf und die Energieströme
zu verbessern, damit die
Umweltzerstörung und die Vergeudung
nichterneuerbarer Ressourcen verringert
und ein hohes Niveau im Hinblick auf die
Kulturen, die Nutztiere und die natürliche
Vielfalt in den Erzeugungssystemen
aufrechterhalten wird.*

Or. fr

Änderungsantrag 614

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Befugnisse der Kommission

***Sofern in dieser Verordnung nichts
anderes festgelegt ist, handelt die
Kommission in Bezug auf ihre Befugnisse
im Einklang mit dem in Artikel 162
Absatz 2 niedergelegten Verfahren.***

Or. es

Änderungsantrag 615

Hans-Peter Mayer

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung oder anderen gemäß Artikel 43 des Vertrags erlassenen Rechtsakten **anpassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um** erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung oder anderen gemäß Artikel 43 des Vertrags erlassenen Rechtsakten **anzupassen.**

Or. de

**Änderungsantrag 616
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) **1. Oktober bis 30. September** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Geänderter Text

f) **1. Juli bis 30. Juni** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Or. es

Begründung

Damit es zwischen den Rüben, die im Sommer geerntet werden, und den anderen in der EU angebauten Rüben nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, könnte das Wirtschaftsjahr für den Zuckersektor nach vorn verlegt werden.

Änderungsantrag 617

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **1. Oktober** bis **30. September** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Geänderter Text

f) **1. Juli** bis **30. Juni** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Or. es

Begründung

Die Kommission trägt in ihrem Vorschlag den in den einzelnen Erzeugerregionen geltenden Wirtschaftsjahren nicht Rechnung.

Änderungsantrag 618

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **1. Oktober** bis **30. September** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Geänderter Text

f) **1. Juli** bis **30. Juni** des darauf folgenden Jahres für den Zuckersektor.

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Bedingungen der Zuckerrübenanbaugebiete in Spanien an jene im Rest Europas angeglichen werden.

Änderungsantrag 619

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festzusetzen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Änderung von Herrn Dantin betreffend Artikel 6 wird befürwortet. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass das Wirtschaftsjahr für Obst und Gemüse im Basisrechtsakt festgelegt wird und es nicht der Kommission überlassen bleibt, dies mit entsprechenden delegierten Rechtsakten festzulegen.

Änderungsantrag 620

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgenden Referenzpreise werden festgesetzt:

Referenzpreise müssen auf objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Produktionskosten der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU beruhen.

Die folgenden Referenzpreise werden festgesetzt:

Or. fr

Änderungsantrag 621

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Rohreis **150 EUR/Tonne** für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

Geänderter Text

b) für Rohreis **200 EUR/Tonne** für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

Or. es

Begründung

Der derzeit geltende Preis wurde im Zuge der Reform 2003 festgelegt und soll hiermit angepasst werden.

Änderungsantrag 622
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Rohreis **150 EUR/Tonne** für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

Geänderter Text

b) für Rohreis **200 EUR/Tonne** für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;

Or. es

Änderungsantrag 623
Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Raffaele Baldassarre, Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) für den Olivenölsektor:

i) 2 540 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl extra;

ii) 2 330 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl;

iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

Or. en

Änderungsantrag 624

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) für den Olivenölsektor

i) 2 388 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl extra,

ii) 2 295 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl,

iii) 2 045 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

Or. es

Begründung

Die Referenzpreise sind wesentliche Bestandteile, die nach Möglichkeit im Basisrechtsakt erscheinen sollten. Hiermit sollen sie angepasst werden.

Änderungsantrag 625

Eric Andrieu, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzpreise werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Märkte regelmäßig aktualisiert, um den wirtschaftlichen Realitäten zu entsprechen und es den Märkten zu ermöglichen, ihre Rolle bei der Gestaltung der Preise, die nach wie vor ein sehr wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Einkommen sind, besser wahrnehmen zu können.

Or. fr

**Änderungsantrag 626
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzpreise können im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags nach Maßgabe insbesondere der Entwicklung der Produktionskosten, vor allem der Betriebsmittelkosten, und Entwicklung der Märkte abgeändert werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 627
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn Veränderungen des Marktes, wozu auch die Märkte für die Betriebsmittel gehören, dies rechtfertigen, können die Referenzpreise gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags geändert werden.

Or. pt

Änderungsantrag 628
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen für die Zwecke dieses Artikels gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Liste der Kriterien an, die von der Kommission bei der Anpassung der Referenzpreise angewendet werden.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag sieht geregelte Preisänderungen vor. (Das bedeutet mehr Planungssicherheit für die Landwirte.) Die Preise werden von der Kommission (nicht vom EP oder Rat) geändert, dadurch ist garantiert, dass die Änderungen nicht politisch motiviert sondern sachlich begründet sind. EP und Rat können aber die Kriterien bestimmen, die bei der Preisanpassung durch die Kommission zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 629
José Bové
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um der Entwicklung der Produktionskosten Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Referenzpreise mittels Indikatoren, bei denen die Kosten für Energie, Dünger und Miete sowie anderer wichtiger Betriebsmittel berücksichtigt werden, festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 630
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission überarbeitet die in Absatz 1 niedergelegten Referenzpreise jährlich mittels eines delegierten Rechtsakts entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und der Märkte.

Or. es

Begründung

Die Anpassung der Referenzpreise ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Marktintervention als wirksames Sicherheitsnetz fungiert. Mit der automatischen Anpassung soll dafür gesorgt werden, dass das System zweckmäßig ist.

Änderungsantrag 631
Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission überarbeitet die in Absatz 1 niedergelegten Referenzpreise jährlich mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 160 entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und der Märkte.

Or. es

Begründung

Hiermit wird ein automatischer Mechanismus zur Anpassung der Referenzpreise vorgeschlagen. Dieser Anpassungsmechanismus ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Marktintervention als wirksames Sicherheitsnetz fungiert.

Änderungsantrag 632

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission überarbeitet die in Absatz 1 niedergelegten Referenzpreise jährlich mittels eines delegierten Rechtsakts entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und der Märkte.

Or. es

Begründung

Hiermit wird vorgeschlagen, die Preise unter Beteiligung aller Organe mittels eines delegierten Rechtsakts jährlich anzupassen.

Änderungsantrag 633

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission passt die Referenzpreise in Absatz 1 in regelmäßigen Abständen im Wege von Durchführungsrechtsakten an. Die zeitlichen Abstände können bei den einzelnen Erzeugniskategorien unterschiedlich bemessen sein und tragen den Schwankungsmustern bei den betreffenden Kategorien Rechnung.

Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag sieht geregelte Preisänderungen vor. (Das bedeutet mehr Planungssicherheit für die Landwirte.) Die Preise werden von der Kommission (nicht vom EP oder Rat) geändert, dadurch ist garantiert, dass die Änderungen nicht politisch motiviert sondern sachlich begründet sind. EP und Rat können aber die Kriterien bestimmen, die bei der Preisanpassung durch die Kommission zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 634
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission passt die Referenzpreise in Absatz 1 in regelmäßigen Abständen im Wege von delegierten Rechtsakten an. Die zeitlichen Abstände können bei den einzelnen Erzeugniskategorien unterschiedlich bemessen sein und tragen den Schwankungsmustern bei den betreffenden Kategorien Rechnung.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag sieht geregelte Referenzpreisänderungen vor. Die Preise werden von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte geändert (und nicht durch EP oder Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, da dies bei begrenztem Nutzeffekt zu aufwändig wäre). Parlament und Rat können aber die Kriterien bestimmen, die bei der Preisanpassung durch die Kommission zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 635
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission die Referenzpreise und passte diese, wenn nötig, insbesondere in Hinblick auf die Produktionsentwicklung, die Produktionskosten und die Produktionsfaktoren entsprechend an.

Or. de

Änderungsantrag 636
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft die Kommission, unter Berücksichtigung der Produktionskostenentwicklung über einen repräsentativen Zeitraum, die Referenzpreise im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und im Rindfleischsektor sowie den Referenzpreis für Rohreis.

Änderungsantrag 637
Phil Prendergast, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft die Kommission, unter Berücksichtigung der Produktionskostenentwicklung über einen repräsentativen Zeitraum, die Referenzpreise im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und im Rindfleischsektor sowie den Referenzpreis für Rohreis.

Or. en

Änderungsantrag 638
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 7 Buchstabe e festgelegten Referenzpreise für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse müssen von der Kommission regelmäßig überprüft und nötigenfalls geändert werden, damit sie tatsächlich ein wirksames Sicherheitsnetz gegen extreme Preiseinbrüche im Milchsektor bieten können.

a) Bei der Überprüfung trägt die Kommission insbesondere den Entwicklungen in den folgenden Bereichen Rechnung:

– Marktschwankungen

– Faktorkosten.

b) Im Zuge der Änderung von Referenzpreisen sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass der neue Referenzpreis keinen Anreiz für die Erhöhung der EU-Gesamtproduktion von Milch und Milcherzeugnissen bietet.

Or. en

Änderungsantrag 639
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 7 Buchstabe e festgelegten Referenzpreise für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse müssen von der Kommission regelmäßig überprüft und nötigenfalls geändert werden, damit sie tatsächlich ein wirksames Sicherheitsnetz gegen extreme Preiseinbrüche im Milchsektor bieten können.

a) Bei der Überprüfung trägt die Kommission insbesondere den Entwicklungen in den folgenden Bereichen Rechnung:

– Marktschwankungen

– Produktionskosten.

b) Im Zuge der Änderung von Referenzpreisen sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass der neue Referenzpreis keinen Anreiz für die Erhöhung der EU-Gesamtproduktion von Milch und Milcherzeugnissen bietet.

Or. en

Änderungsantrag 640

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Referenzpreise gemäß Artikel 7 müssen aktualisiert werden, um den gestiegenen Produktionskosten Rechnung zu tragen. So sollte der Preis für Getreide beispielsweise 130 EUR/Tonne betragen, für Butter 283,35 EUR/100 kg und für Magermilchpulver 195,27 EUR/100 kg.

Or. pl

Begründung

Ceny referencyjne pozostawiono na niezmiennym poziomie. Brak aktualizacji (podniesienia) tych cen, ze względu na rosnące koszty produkcji, może sprawić, że siatka bezpieczeństwa nie będzie prawidłowo spełniać swojej roli. Analiza KE (Impact Assessment) pokazuje, że na przestrzeni ostatnich pięciu lat, koszty produkcji rolnej w UE rosły przeciętnie szybciej niż ceny produktów rolnych, w rezultacie czego następowało rozwieranie nożyc cen. Jednocześnie w ww. analizie wskazuje się, że wzrost cen środków produkcji ma charakter strukturalny i że pogarszających się relacji zmian cen produktów rolnych do zmian cen środków produkcji, nie jest w stanie rekompensować wzrost produktywności w rolnictwie.

Änderungsantrag 641
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Informationssystem für Preise,
Produktionskosten und Margen**

**Die Kommission führt im Wege von
Durchführungsrechtsakten ein
Informationssystem über die Preise,
Produktionskosten und Margen am
Rohstoffmarkt ein, einschließlich eines**

Systems zur Veröffentlichung der Kennzahlen Preisniveau, Produktionskosten und Margen am Rohstoffmarkt. Das System stützt sich auf Informationen, die von den am Rohstoffmarkt involvierten Marktteilnehmern bereitgestellt werden. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Marktteilnehmer möglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 642
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

*Informationssystem für Preise,
Produktionskosten und Margen*

Die Kommission führt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Informationssystem über die Preise, Produktionskosten und Margen am Rohstoffmarkt ein, einschließlich eines Systems zur Veröffentlichung der Kennzahlen Preisniveau, Produktionskosten und Margen am Rohstoffmarkt. Das System stützt sich auf Informationen, die von den am Rohstoffmarkt involvierten Marktteilnehmern bereitgestellt werden. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Marktteilnehmer

möglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 643

Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Raffaele Baldassarre, Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

***Informationssystem für Preise,
Produktionskosten und Margen***

***Die Kommission führt im Wege von
Durchführungsrechtsakten ein
Informationssystem über die Preise,
Produktionskosten und Margen am
Rohstoffmarkt ein, einschließlich eines
Systems zur Veröffentlichung der
Kennzahlen Preisniveau,
Produktionskosten und Margen am
Rohstoffmarkt. Das System stützt sich auf
Informationen, die von den am
Rohstoffmarkt involvierten
Marktteilnehmern bereitgestellt werden.
Die Informationen werden vertraulich
behandelt. Die Kommission stellt sicher,
dass aus den veröffentlichten
Informationen keine Rückschlüsse auf
die Identität einzelner Marktteilnehmer
möglich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 644

Phil Prendergast, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Informationssystem für Preise,
Produktionskosten und Margen**

**Die Kommission führt im Wege von
Durchführungsrechtsakten ein
Informationssystem über die Preise,
Produktionskosten und Margen am
Rohstoffmarkt ein, einschließlich eines
Systems zur Veröffentlichung der
Kennzahlen Preisniveau,
Produktionskosten und Margen am
Rohstoffmarkt.**

**Das System stützt sich auf Informationen,
die von den am Rohstoffmarkt
involvierten Marktteilnehmern
bereitgestellt werden. Die Informationen
werden vertraulich behandelt. Die
Kommission stellt sicher, dass aus den
veröffentlichten Informationen keine
Rückschlüsse auf die Identität einzelner
Marktteilnehmer möglich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 645

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel I – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die private Lagerhaltung

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die **öffentliche und** private Lagerhaltung

Or. pt

Änderungsantrag 646

**Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Maria Badia i Cutchet, Raimon
Obiols, Santiago Fisas Ayxela**

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel I – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die private Lagerhaltung

Geänderter Text

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die private Lagerhaltung **und die private**
Angebotssteuerung

Or. es

Begründung

Es besteht ein Bedarf an der Verbesserung der derzeit bestehenden Mechanismen für Marktinterventionen und die Marktverwaltung, die durch Instrumente gegen Marktstörungen und spezifische Instrumente zur Angebotssteuerung ergänzt werden, und die gemeinsam ein Sicherheitsnetz bilden müssen, durch das die Landwirte vor übermäßigen Preisschwankungen geschützt werden und das es ermöglicht, das wichtigste strategische Ziel der GAP zu verwirklichen: die Nahrungsmittelsicherheit und die Sicherung der Einkommen der Landwirte.

Änderungsantrag 647
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Titel I – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die private Lagerhaltung

Geänderter Text

Öffentliche Intervention und Beihilfe für
die private Lagerhaltung **und die private**
Angebotssteuerung

Or. es

Begründung

Hiermit soll für Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen in Bezug auf die Selbstregulierung der Märkte gesorgt werden.

Änderungsantrag 648
José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geltungsbereich

Geltungsbereich **und Grundsätze**

Or. fr

Änderungsantrag 649

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Gewährung einer Beihilfe für die Lagerhaltung der Erzeugnisse durch private Marktteilnehmer.

b) die Gewährung einer Beihilfe für die Lagerhaltung der Erzeugnisse durch **öffentliche und** private Marktteilnehmer.

Or. pt

Änderungsantrag 650

Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) variable Anforderungen für die Mischung von Biokraftstoff. Die Mitgliedstaaten können den vorgeschriebenen Zusatzanteil bei der Mischung von Biokraftstoff erhöhen, wenn es aufgrund eines Getreideüberschusses am Markt zu Preisverzerrungen kommt.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen für die Mischung von Biokraftstoff als Mittel zur Marktintervention nutzen können, indem sie variable Anforderungen für die Mischung von Biokraftstoffen in Bezug auf Getreide festlegen. Dadurch hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den vorgeschriebenen Anteil in Bezug auf Getreide zu erhöhen, wenn es auf dem Markt zu einem erheblichen Getreideüberschuss kommt.

Änderungsantrag 651 Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in diesem Kapitel geregelten Marktinterventionen finden nur Anwendung in Verbindung mit Artikel 154 dieser Verordnung.

Or. de

Änderungsantrag 652 Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die öffentliche Intervention findet **unter** den Bedingungen dieses Abschnitts **sowie vorbehaltlich weiterer**, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 **festzulegender Anforderungen und Bedingungen** auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

Die öffentliche Intervention findet **nach** den Bedingungen dieses Abschnitts **und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die** von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 **festgelegt werden können**, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

Or. it

Änderungsantrag 653

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Weichweizen, Gerste und **Mais**;

Geänderter Text

a) Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, **Mais** und **Sorghum**;

Or. es

Begründung

Obwohl Interventionen in Bezug auf Hartweizen und Sorghum eher unwahrscheinlich sind, sollten diese beiden Sektoren nicht von dem Sicherheitsnetz ausgeschlossen werden, das durch die Intervention geschaffen wird. Darüber hinaus verursacht ihre Aufnahme keine zusätzlichen Kosten.

Änderungsantrag 654

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Weichweizen, Gerste und **Mais**;

Geänderter Text

a) Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, **Mais** und **Sorghum**;

Or. es

Begründung

Diese Erzeugnisse dürfen nicht vom Sicherheitsnetz ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 655

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorenzo Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Weichweizen*, Gerste und Mais;

Geänderter Text

a) *Weich- und Hartweizen*, Gerste und Mais;

Or. it

Änderungsantrag 656
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Weichweizen, Gerste und Mais;

Geänderter Text

a) Weichweizen, *Hartweizen*, Gerste und Mais;

Or. it

Änderungsantrag 657
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Weichweizen, Gerste und Mais;

Geänderter Text

a) Weichweizen, *Hartweizen*, Gerste und Mais;

Or. it

Änderungsantrag 658
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Weichweizen, Gerste und Mais;

Geänderter Text

a) Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste und Mais;

Or. it

Änderungsantrag 659

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Obst und Gemüse;

Or. es

Änderungsantrag 660

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 661

Phil Prendergast, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ca) frisches und gekühltes Schaf-,
Schweine- und Ziegenfleisch aus dem
Fleischsektor*

Or. en

Änderungsantrag 662
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ca) frisches und gekühltes Schaf- und
Ziegenfleisch aus dem Fleischsektor*

Or. en

Änderungsantrag 663
Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ca) frisches und gekühltes Schaf- und
Ziegenfleisch;*

Or. en

Änderungsantrag 664
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Schweinefleisch;

Or. fr

Änderungsantrag 665

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10 a

ca) Schweinefleisch;

Or. pl

Begründung

Die Schweinefleischerzeugung ist stark zyklisch geprägt und saisonabhängig. Dies hat zur Folge, dass dieser Markt anfällig für Preisschwankungen und oft von Krisen betroffen ist. Ein Beispiel dafür ist die letzte Krise auf diesem Markt vom Jahreswechsel 2010/2011. Damals kam es zu einem starken Rückgang des Preises für Schweinefleisch. Die ohnehin schwierige Situation der Erzeuger wurde durch die hohen Getreidepreise weiter verschlimmert. Ein öffentliches Interventionsinstrument sollte im Falle einer Krisensituation wie ein Sicherheitsnetz wirken und effektiv genutzt werden.

Änderungsantrag 666

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Kaninchenfleisch, sowohl frisch als auch gekühlt;

Or. es

Änderungsantrag 667

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 668

Anna Hedh, Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 669

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Strategische Reserven

Damit es nicht zu großen Marktungleichgewichten kommt und die Sektoren der Viehwirtschaft erhalten bleiben, werden für die Tierernährung strategische Reserven für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gebildet.

Die Kommission verabschiedet im Wege delegierter Rechtsakte, die im Einklang mit Artikel 160 angenommen werden, die Maßnahmen, die dafür erforderlich sind, dass dieses System zur Anwendung gelangt.

Or. es

Begründung

Die derzeitige Volatilität der Märkte bringt die Überlebensfähigkeit der Sektoren der Viehwirtschaft in Europa in große Gefahr, und führt somit auch zu erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit in der Union. Daher ist ein Mechanismus zur Schaffung strategischer Reserven für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse notwendig.

Änderungsantrag 670 Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

Geänderter Text

Die öffentliche Intervention findet ***bei den in Artikel 10 genannten Erzeugnissen das ganze Jahr hindurch*** Anwendung

Or. en

Begründung

Zu einer Krise kann es zu jeder Zeit im Jahr kommen. Darum sollte die Möglichkeit der öffentlichen Intervention das ganze Jahr hindurch bestehen.

Änderungsantrag 671

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für Weichweizen, Gerste und **Mais** vom 1. November bis zum 31. Mai,

Geänderter Text

a) für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, **Mais** und **Sorghum** vom 1. November bis zum 31. Mai,

Or. es

Änderungsantrag 672

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für Weichweizen, Gerste und **Mais** vom 1. November bis zum 31. Mai,

Geänderter Text

a) für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, **Mais** und **Sorghum** vom 1. November bis zum 31. Mai,

Or. es

Begründung

Diese Erzeugnisse dürfen nicht vom Sicherheitsnetz ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 673

Jarosław Kalinowski, Artur Zasada, Czesław Adam Siekierski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) für **Rindfleisch im gesamten**

Geänderter Text

c) für **Rind- und Schweinefleisch vom**

Wirtschaftsjahr,

1. Januar bis zum 31. Dezember;

Or. pl

Begründung

Der Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 10.

Änderungsantrag 674
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) für Butter und Magermilchpulver ***vom 1. März bis zum 31 August.***

d) für Butter und Magermilchpulver ***das ganze Jahr hindurch.***

Or. en

Änderungsantrag 675
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) für Butter und Magermilchpulver ***vom 1. März bis zum 31 August.***

d) für Butter und Magermilchpulver ***das ganze Jahr hindurch.***

Or. en

Änderungsantrag 676
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) für Butter und Magermilchpulver **vom 1. März bis zum 31 August.**

Geänderter Text

d) für Butter und Magermilchpulver **das ganze Jahr hindurch.**

Or. en

Änderungsantrag 677

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum **31 August.**

Geänderter Text

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum **1. Januar.**

Or. en

Änderungsantrag 678

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 31 **August.**

Geänderter Text

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 31. **Dezember.**

Or. de

Änderungsantrag 679

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Während *der Zeiträume* gemäß Artikel 11

(1) Während *des Zeitraums* gemäß Artikel 11 wird

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich logisch aus der vorgeschlagenen Änderung an Artikel 11 (gleicher Zeitraum für Interventionen in allen Sektoren, in denen eine öffentliche Intervention möglich ist).

Änderungsantrag 680

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnen**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Geänderter Text

b) **eröffnet** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais, **Hartweizen, Sorghum** und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis), wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. es

Änderungsantrag 681

Julie Girling, Anthea McIntyre

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis

Geänderter Text

b) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis

(einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) eröffnen, wenn die **Marktlage dies verlangt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

(einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **nur** eröffnen, wenn **aufgrund widriger Marktverhältnisse die Notwendigkeit dazu besteht**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass Interventionen nur bei widrigen Marktverhältnissen möglich sind.

Änderungsantrag 682

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) eröffnen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Geänderter Text

b) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais, **Hartweizen, Sorghum** und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) eröffnen, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. es

Änderungsantrag 683

Phil Prendergast, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch **eröffnen**, **wenn** der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, **unter** 1560 EUR/Tonne **liegt**.

c) **eröffnet** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch, **bevor** der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, 1560 EUR/Tonne **erreicht**. **Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft die Kommission, unter Berücksichtigung der Produktionskostenentwicklung über einen repräsentativen Zeitraum, den Interventionspreis im Rindfleischsektor.**

Or. en

Änderungsantrag 684 **Rareş-Lucian Niculescu**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch **eröffnen**, **wenn** der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, **unter** 1560 EUR/Tonne **liegt**.

Geänderter Text

c) **eröffnet** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch, **bevor** der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, 1560 EUR/Tonne **erreicht**. **Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft die Kommission, unter Berücksichtigung der Produktionskostenentwicklung über einen repräsentativen Zeitraum, den**

Änderungsantrag 685

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter 1560 EUR/Tonne liegt.

Geänderter Text

c) **muss** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter 1560 EUR/Tonne liegt.

Änderungsantrag 686

Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) kann die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund

Geänderter Text

c) kann die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund

des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **1560 EUR/Tonne** liegt.

des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **70 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** liegt.

Or. en

Änderungsantrag 687
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) kann die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter 1560 EUR/Tonne liegt.

Geänderter Text

c) kann die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch eröffnen, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß Artikel 18 Absatz 8 festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter 1560 EUR/Tonne liegt. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Or. en

Änderungsantrag 688
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) kann die Kommission im Wege von

Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Schaf- und Ziegenfleisch eröffnen, wenn dies aufgrund der Marktlage erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 689
Phil Prendergast, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Schaf- und Ziegenfleisch eröffnen, wenn dies aufgrund der Marktlage erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 690
Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die öffentliche Intervention im Sektor Schweinefleisch zu eröffnen, wenn der durchschnittliche Unionsmarktpreis für Schlachtkörper von Schweinen, der unter Zugrundelegung der in den einzelnen Mitgliedstaaten auf den repräsentativen Märkten der Union festgestellten und mit Koeffizienten, die die relative Größe des Schweinebestands der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegeln, gewogenen

Preise aufgestellt wird, unter 103 % des Referenzpreises liegt, wobei das Verhältnis von Marktpreis und Produktionskosten zu berücksichtigen ist.

Or. pl

Begründung

Der Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 10. Auf diese Weise sollen die Beihilfebedingungen für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die Produktionskosten berücksichtigt werden. Die Krise in den Jahren 2010/2011 hat gezeigt, dass die Erzeugung von Schweinefleisch nicht nur aufgrund des Rückgangs des Preises für Schlachtschweine, sondern auch aufgrund des erheblichen Anstiegs des Preises für Getreide und Futtermittel unrentabel sein kann.

Änderungsantrag 691
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **kann** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **beenden**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(2) Die Kommission **beendet** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 692
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission **kann** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **beenden**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die Kommission **beendet** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 693
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Europäische Parlament und der Rat nehmen für die Zwecke dieses Artikels gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine vollständige Liste der Kriterien an, die erfüllt sein müssen, wenn davon ausgegangen werden soll, dass die Marktlage eine öffentliche Intervention erfordert.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird dafür gesorgt, dass eine öffentliche Intervention auf einer objektiveren Grundlage eröffnet wird und für die Landwirte besser vorhersehbar ist. Ein Automatismus wird damit jedoch nicht geschaffen.

Änderungsantrag 694
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung

Ausschreibung

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 695

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ankauf **zu einem festen Preis oder** im Wege der Ausschreibung

Ankauf im Wege der Ausschreibung

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte stets im Wege von Ausschreibungen erfolgen, damit für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und eine stärkere Marktorientierung gesorgt ist.

Änderungsantrag 696

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

entfällt

eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu einem festen Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,**
- b) 30 000 Tonnen Butter,**
- c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.**

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 697

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu einem festen Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

entfällt

- a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,**
- b) 30 000 Tonnen Butter,**
- c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.**

Or. en

Änderungsantrag 698

Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **3 Millionen Tonnen** Weichweizen,

a) **2,5 Millionen Tonnen** Weichweizen,

Or. en

Begründung

Dadurch würde die Menge an Weichweizen verringert, die von der Kommission als Interventionsbestände aufgekauft werden könnten.

Änderungsantrag 699

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **30 000** Tonnen Butter,

b) **250 000** Tonnen Butter,

Or. de

Änderungsantrag 700

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **30 000 Tonnen** Butter,

b) **70 000 Tonnen** Butter,

Or. en

Änderungsantrag 701

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **30 000 Tonnen** Butter,

b) **70 000 Tonnen** Butter,

Or. pt

Änderungsantrag 702

Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **109 000 Tonnen** Magermilchpulver.

c) **100 000 Tonnen** Magermilchpulver.

Or. en

Änderungsantrag 703

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

(2) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises.

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 704
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus, **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 705
Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus, **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 706
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 707

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte stets im Wege von Ausschreibungen erfolgen, damit für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und eine stärkere Marktorientierung gesorgt ist.

Änderungsantrag 708

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für Gerste, Mais, Rohreis und

b) für **Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum**,

Rindfleisch.

Rohreis und Rindfleisch.

Or. es

Änderungsantrag 709

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Geänderter Text

b) für **Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum**, Rohreis und Rindfleisch.

Or. es

Änderungsantrag 710

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen **oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufspreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 711

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen ***oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufspreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Änderungsantrag 712

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist

(1) Der Preis der öffentlichen Intervention ist **der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung angekauft werden dürfen.**

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 713

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

entfällt

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 714

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte stets im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen.

Änderungsantrag 715
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht. **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 716
Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, **wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.**

Geänderter Text

b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse **im Wege der Ausschreibung** angekauft werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 717
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver **entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung** die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Geänderter Text

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver darf die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 718
Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver **entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung** die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Geänderter Text

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver darf die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Or. en

Änderungsantrag 719

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Geänderter Text

a) für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum**, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Or. es

Änderungsantrag 720

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

a) für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum**, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Or. es

Änderungsantrag 721

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für **Weichweizen**, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Geänderter Text

a) für **Weich- und Hartweizen**, Gerste, Mais, Rohreis, **Sorghum** und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

Or. it

Änderungsantrag 722

Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Butter **entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der**

Geänderter Text

b) für Butter darf 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

Or. en

Begründung

Der Ankauf sollte im Wege von Ausschreibungen erfolgen. Damit wird für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und für eine verstärkte Marktorientierung Sorge getragen. Zudem wird dem Ziel der Vereinfachung entsprochen, da sichergestellt wird, dass für alle Interventionen das gleiche Verfahren Anwendung findet.

Änderungsantrag 723

Richard Ashworth, Julie Girling, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Butter **entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;**

Geänderter Text

b) für Butter darf 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

Or. en

Änderungsantrag 724

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) für Rindfleisch darf **den Preis gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c** nicht

Geänderter Text

c) für Rindfleisch darf **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d**

überschreiten.

festgelegten Referenzpreises nicht überschreiten.

Or. pt

Änderungsantrag 725

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Geänderter Text

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem

a) wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen,

b) **wird die Kommission mit dem Ziel, den Abschluss von langfristigen Anbauverträgen zwischen den Erzeugern und den Abnehmern von Getreide zu begünstigen, ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Erhöhungen des Interventionspreises festzulegen.**

Or. pl

Begründung

Der Änderungsantrag hat die Einführung „weicher Instrumente“ zum Ziel, mit denen die landwirtschaftlichen Erzeuger, verarbeitenden Betriebe und Händler ermutigt werden sollen, wenigstens Jahresverträge über die Lieferung von Getreide abzuschließen. Dies könnte über die Zahlung einer Zulage zum Interventionspreis für Waren, für die Anbauverträge gelten, erfolgen. Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik sollen in erster Linie Marktstörungen vermieden werden, um so das Ausmaß unvermeidbarer Interventionsmaßnahmen einzuschränken.

Änderungsantrag 726

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Geänderter Text

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum** und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Or. es

Änderungsantrag 727

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis

Geänderter Text

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, **Hartweizen**, Gerste, Mais,

unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Sorghum und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Or. es

Änderungsantrag 728

Giancarlo Scottà, Carlo Fianza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für **Weichweizen**, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.

Geänderter Text

3. Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für **Weich- und Hartweizen**, Gerste, Mais, **Sorghum** und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. **Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.**

Or. it

Änderungsantrag 729

João Ferreira, Inês Cristina Zuber, Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *jede Marktstörung vermieden wird,*

a) *die staatlichen Instrumente zur Marktregelung gestärkt werden,*

Or. pt

Änderungsantrag 730

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 731

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies

entfällt

vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Bestimmung, dass Interventionsbestände an Bedürftige abgegeben werden, gestrichen werden. Das geschieht nicht aus Mangel an sozialem Verantwortungsgefühl, sondern weil es in der GAP nicht um Sozialpolitik, sondern um Landwirtschaft gehen muss.

Änderungsantrag 732
Ulrike Rodust, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 733
Sylvie Goulard, Jürgen Klute, Ramon Tremosa i Balcells, Vincenzo Iovine, Robert Rochefort, Jean-Luc Bennahmias, Marielle de Sarnez, Nathalie Griesbeck, Liam Aylward, Marian Harkin, Veronica Lope Fontagné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, **wenn diese Regelung dies vorsieht**. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Geänderter Text

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 734

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Geänderter Text

Erzeugnisse können **vorrangig** abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Or. es

Begründung

Ungeachtet der gesetzlichen Regelungen für dieses System sollten Erzeugnisse, die unter die Regelungen für öffentliche Interventionen fallen, vorrangig abgesetzt werden können, indem sie Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 735

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Geänderter Text

Erzeugnisse können **vorrangig** abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Regelung dies vorsieht. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Or. es

Begründung

Dieser Verweis auf die Verordnung über eine einheitliche gemeinsame Marktorganisation sollte beibehalten werden, und es sollte klargestellt werden, dass die Erzeugnisse, die unter die Regelungen für öffentliche Interventionen fallen, vorrangig in dieser Art und Weise abgesetzt werden sollten. Diese Methode hat sich im Laufe ihrer 25-jährigen Geschichte als sehr erfolgreich erwiesen und hat darüber hinaus bei der Vermeidung von Marktstörungen eine große Rolle gespielt, die sich daraus ergeben, dass sich große Mengen von Erzeugnissen auf dem Markt befinden, die unter die Regelungen für öffentliche Interventionen fallen.

Änderungsantrag 736

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Obligatorische Beihilfe

(1) Für die private Lagerhaltung von Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, wird eine Beihilfe gewährt.

(2) Die für diesen Unterabschnitt geltenden Bedingungen und Anforderungen sowie die Höhe der obligatorischen Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter werden von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 106 und im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, angenommen.

Or. es

Begründung

Mit Blick auf das Ende der Quotenregelung muss für eine sanfte Landung gesorgt werden, weswegen diese obligatorische Beihilfe beibehalten werden sollte. Danach sollte die Kommission in Abhängigkeit der Marktsituation entscheiden, ob diese Hilfe in eine fakultative Beihilfe umgewandelt werden kann.

**Änderungsantrag 737
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Obligatorische Beihilfe

(1) Für die private Lagerhaltung von Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, wird eine Beihilfe gewährt.

(2) Die für diesen Unterabschnitt geltenden Bedingungen und Anforderungen werden von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 106 und im

Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, angenommen.

(3) Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Or. es

Begründung

Mit Blick auf das Ende der Quotenregelung muss für eine sanfte Landung gesorgt werden, weswegen diese obligatorische Beihilfe beibehalten werden sollte. Danach sollte die Kommission in Abhängigkeit der Marktsituation entscheiden, ob diese Hilfe in eine fakultative Beihilfe umgewandelt werden kann.